



# SchülerInnenfibel <sup>②</sup>

## DAS BUCH MIT WIRKUNG

## **IMPRESSUM**

2., völlig neu überarbeitete Auflage, September 2006

### **HERAUSGEBER:**

Mitwirkung mit Wirkung -> [www.schuelermitwirkung.de](http://www.schuelermitwirkung.de)  
Ein Projekt im Programm „Demokratisches Sachsen“ der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS), gefördert durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie (SMS).

Landeschülerrat Sachsen -> [www.lsr-sachsen.de](http://www.lsr-sachsen.de)

### **REDAKTION:**

Mirco Günther, Antonie Rietzschel, Claudia Schiebel

### **AUTORINNEN:**

2. Auflage:

Kay Dramert, Bernd Kosmella, Vicky Mann, Marie-Theres Merrem, Steffen Richter, Franziska Riedel, Antonie Rietzschel, Perry Rudolf, Claudia Schiebel, Marco Schubert, Linda Schuchardt, Stephan Schumann, Florian Woitek

1. Auflage:

Christiane Albrecht, Daniela Fiedler, Martha Laux, Gordon von Miller, Dirk Richter, Rico Riedel, Sebastian Veits

Gefördert durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus

Druck: Lössnitz-Druck GmbH / Radebeul

Titelfoto: [photocase.com](http://photocase.com) / Decker

Layout: Decker / Chemnitz

# **SchülerInnenfibel** <sup>②</sup>

DAS BUCH MIT WIRKUNG



# INHALT

GRÜßWORT.....	7
1 VORWORT UND EINLEITUNG.....	8
2 MITWIRKUNG.....	11
2.1    Was ist Mitwirkung?.....	11
2.2    Zur Bedeutung von Mitwirkung in Gremien.....	11
2.3    Mitwirkung im Unterricht.....	12
2.4    Mitwirkung außerhalb des Unterrichts.....	13
3 MITWIRKUNGSGREMIEN.....	14
3.1    SchülerInnengremien.....	15
3.1.1    Auf Schulebene.....	15
3.1.2    Auf Kreisebene.....	21
3.1.3    Auf Landesebene.....	23
3.2    LehrerInnengremien.....	25
3.3    Elterngremien.....	26
3.4    Gemeinsame Gremien.....	27
4 SV-ARBEIT IN DER PRAXIS.....	31
4.1    SV-Wahlen.....	31
4.2    SV-Sitzungen.....	34
4.3    Strukturierung von SV-Arbeit.....	38
4.3.1    Geschäftsordnung.....	38
4.3.2    Arbeitsprogramm an Beispielen.....	48
4.4    Finanzierung von SV-Arbeit.....	50
4.5    Motivation von und für SV.....	52
4.6    Öffentlichkeitsarbeit.....	54
4.6.1    Schülerratsbüro.....	55
4.6.2    Schwarzes Brett.....	57
4.6.3    Homepage.....	57
4.7    Projektmanagement.....	58
4.8    Nachhaltigkeit.....	61
4.8.1    Patenschaften.....	61
4.8.2    Amtsübergabe.....	61
4.9    Zusammenarbeit in und außerhalb der Schule.....	62
4.9.1    Kooperation mit anderen Arbeitsgemeinschaften.....	63

4.9.2	Das Schulprogramm.....	65
4.9.3	Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen....	69

## 5 RECHTE UND PFLICHTEN.....70

5.1	Rechte.....	70
5.2	Pflichten.....	72

## 6 ANHANG.....75

6.1	Glossar.....	75
6.2	Wichtige Literatur.....	81
6.3	Wichtige Adressen und Internetseiten.....	83
6.4	Abkürzungsverzeichnis.....	84
6.5	Stichwortregister.....	85

## SYMBOLERKLÄRUNG

Für ein verständlicheres Lesen gibt es einige Symbole, die Euch auf wichtige Textpassagen aufmerksam machen sollen oder Euch auf weitere Informationen verweisen.



Hier wird direkt aus gesetzlichen Quellen zitiert.



Wichtig!!



Verweis auf das **[Stichwortverzeichnis]**, wo der Begriff kurz erläutert wird.

Verweis auf eine andere Stelle im Buch.



Das Stichwortverzeichnis befindet sich in Kapitel 6.1  
Im Kapitel 6.4 **[S. 72 ff.]** findet Ihr außerdem ein  
Abkürzungsverzeichnis.

Sollten trotzdem noch Sachen unklar bleiben, könnt Ihr Euch gern an den Landesschülerrat Sachsen oder an das Projektbüro „Mitwirkung mit Wirkung“ wenden.

# GRUßWORT

## LIEBE SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER,

die gute Schule lebt von und durch gute Mitwirkung aller am Schulleben Beteiligten.

Wie die Lehrer gehören Eltern und natürlich die Schüler zu den entscheidenden Akteuren an der Schule.

Viele Schülerinnen und Schüler haben dies längst erkannt, übernehmen Mitverantwortung für ihre Schule und regen andere zur Mitarbeit an.

Um wichtige Informationen und Erfahrungen sowie gute, praxisorientierte Ideen für die engagierte Arbeit der Schülervertretungen weiterzugeben, gaben der Landesschülerrat Sachsen und das Projekt Mitwirkung mit Wirkung vor vier Jahren die so genannte SchülerInnenfibel - Das Buch mit Wirkung heraus.

Inzwischen hat diese wichtige Handreichung zahlreiche Leser und Nutzer gefunden und den Alltag vieler Schülervertretungen erleichtert.

Doch weil Schule ein lebendiger Organismus ist, hat sich seit dem Erscheinen der SchülerInnenfibel vieles verändert und weiterentwickelt. So wurden im Rahmen der Novellierung des Sächsischen Schulgesetzes die Mitwirkungsrechte der Schülervertretungen noch erweitert, beispielsweise durch die paritätische Besetzung der Schulkonferenz. Auch die Schülermitwirkungsverordnung erscheint nach einer Änderung moderner und von unnötigem Ballast befreit. Und bei der Erarbeitung von Ganztagsangeboten haben Schülervertreter inzwischen erste Erfahrungen gesammelt.

Höchste Zeit also für eine grundlegende Überarbeitung der SchülerInnenfibel. Mein besonderer Dank gilt allen Schülerinnen und Schülern sowie allen „Ehemaligen“, die diese Herausforderung angenommen haben.

Nun liegt die neue Ausgabe vor. Ich bin überzeugt, sie hilft Schülerinnen und Schülern, sich auch weiterhin für die Belange ihrer Mitschüler und ihrer Schule einzusetzen. Mancher wird sogar erstmalig angeregt und ermutigt, Schülermitwirkung und damit Verantwortung zu übernehmen.

Und darauf kommt es schließlich an: Die gute Schule braucht Schülermitwirkung.

Interessierte Leser und engagierte Nutzer - das ist wohl der beste Dank für alle, die diese Broschüre kritisch und sachkundig überarbeitet haben.

Dresden, im Juli 2006

Steffen Flath Sächsischer  
Staatsminister für Kultus



# VORWORT UND EINLEITUNG

## EINE DEMOKRATISCHE GESELLSCHAFT IST SO GUT, WIE SIE JUNGE MENSCHEN AUF IHR SPÄTERES LEBEN IN IHR VORBEREITET.

Aber was ist das eigentlich, eine demokratische Gesellschaft? Demokratie heißt, dass alle die Chance haben als aktive BürgerInnen an der Gestaltung der Gesellschaft im Allgemeinen und ihres direkten Umfeldes im Besonderen teilzuhaben. Demokratie heißt Mitwirken, Mitentscheiden und dadurch im Idealfall Verändern.

Der für Euch wahrscheinlich bedeutendste Ort zur Anwendung und Auseinandersetzung mit demokratischen Strukturen ist die Schule. Dort findet Ihr vor allem in der Schülervertretung einen formalen, d.h. gesetzlich definierten Rahmen, um Eure Interessen zu vertreten und aktiv das Schulleben mitzugestalten. Schule gestalten - das geht natürlich auch außerhalb von Gremien. Euer Engagement braucht es aber in jedem Fall!

Genau dazu - zum sich Einbringen - wollen wir Euch hiermit ermuntern und Euch auch gleich das passende Werkzeug mit zur Hand geben: nämlich diese Fibel. Mitwirkung braucht neben dem Willen, sich zu beteiligen auch das notwendige Wissen dafür. Die „SchülerInnenfibel - Das Buch mit Wirkung“ enthält in kompakter Form alle für Euch wichtigen Dinge in puncto Mitwirkungsgremien und Schülervertretungsarbeit. Sie zeigt Euch Eure Rechte und Pflichten auf, basierend auf für SchülerInnen und Schülervertretung wesentlichen gesetzlichen Grundlagen wie dem Sächsischen Schulgesetz (SchulG) und der Schülermitwirkungsverordnung (SMVO).

Das klingt nach langweiliger Gesetzeslektüre, ist es aber nicht! Denn dieses Buch wurde von SchülerInnen für SchülerInnen geschrieben und ist damit auch sprachlich sicher verständlich.

Manche von Euch werden wissen, dass diese Fibel nicht ganz neu ist. Sie erschien im Jahr 2003 zum ersten Mal und wurde jetzt für Euch überarbeitet. Wir hoffen, dass sie so zu einem noch nützlicheren Instrument für Eure Arbeit wird.

Was genau ist aber neu? Nun, zum einen gab es in den letzten Jahren im Schulgesetz und den Verordnungen einige Veränderungen, die sich direkt auf Eure Möglichkeiten zur **[Partizipation]** auswirken und SV-Arbeit zum Teil auf neue Grundlagen stellen. Zum anderen haben wir ver-



sucht, das vierte Kapitel erheblich zu erweitern, um Euch möglichst viele Tipps und Tricks für die tägliche Arbeit mit auf den Weg zu geben. Diese zweite, völlig neu überarbeitete Auflage ist also zweierlei: aktueller und praxisorientierter!

Vielleicht fragt ihr Euch ja, wer eigentlich auf die Idee kommt, in seiner Freizeit an derart wichtiger Lektüre zu schreiben. Dann lohnt ein Blick auf das Impressum ganz zu Anfang des Buches. Denn Herausgeber der SchülerInnenfibel sind der Landesschülerrat Sachsen und das Projekt „Mitwirkung mit Wirkung“.

Der Landesschülerrat (LSR) ist die Interessenvertretung der sächsischen SchülerInnen. Er vertritt Eure Positionen, Wünsche und Ziele gegenüber dem Landtag, Verbänden und dem Kultusministerium. Und der LSR steht nicht allein. Seine Basis seid Ihr - die SchülerInnen und ihre gewählten VertreterInnen auf Schul- und Kreisebene. Unser Wunsch ist es, dass es an allen Schulen einen aktiven Schülerrat gibt, der etwas an seiner Schule bewegt und möglichst viele SchülerInnen motiviert, sich für eine lern- und lebenswerte Schule einzusetzen. Immer das Neueste vom LSR erfahrt Ihr unter [www.lsr-sachsen.de](http://www.lsr-sachsen.de).

Das Projekt „Mitwirkung mit Wirkung“ bietet Seminare an Sachsens Schulen an, in denen SchülervertreterInnen und interessierte SchülerInnen ihre Partizipationsmöglichkeiten kennen lernen können. Das Besondere ist, dass die SeminarleiterInnen, wir nennen sie **[MitwirkungsmoderatorInnen]**, selbst noch zur Schule gehen. Nach einer mehrtägigen Ausbildung und auf der Basis eigener Erfahrungen sind sie auf ihre Seminareinsätze gut vorbereitet. Unter [www.schuelermitwirkun.de](http://www.schuelermitwirkun.de) erfahrt Ihr alles zum Projekt und könnt auch für Eure Schule ein **[Mitwirkungsseminar]** bestellen - natürlich kostenfrei.



Diese Fibel ist ein Gemeinschaftswerk von vielen jungen AutorInnen, bei denen wir uns an dieser Stelle herzlich bedanken möchten. Wir danken Kay Dramert, Bernd Kosmella, Vicky Mann, Marie-Theres Merrem, Steffen Richter, Franziska Riedel, Antonie Rietzschel, Perry Rudolf, Marco Schubert, Linda Schuchardt, Stephan Schumann und Florian Woitek. Euch LeserInnen wird vielleicht auffallen, dass das nicht nur eine ganze Menge Leute sind, sondern dass man ihre unterschiedlichen Schreibstile teilweise auch in der Fibel bemerken kann. Aber gerade das, finden wir, macht die Vielseitigkeit und den Reichtum dieses Buches aus. Es wurde geschrieben von einer großen Gruppe für eine noch viel größere Gruppe, nämlich Euch SchülerInnen.

Mindestens genau so wichtig wie kreative AutorInnen ist eine engagierte und koordinierende Redaktion. Hier möchten wir uns ganz besonders

bei Mirco Günther bedanken, der in früheren Jahren als Landesschülersprecher selbst aktiver Schülervertreter in Sachsen war und unsere Arbeit an der Fibel maßgeblich unterstützt hat. Antonie Rietzschel sagen wir danke für ihr kritisches Auge und ihre guten Hinweise bezüglich der Stilistik der einzelnen Texte. Auf keinen Fall unerwähnt bleiben sollen zudem die Menschen, die sich des Buches als Lektoren und Korrektoren angenommen und durch ihre konstruktive Kritik verbessert haben. Dafür danken wir insbesondere Herrn Christoph Anders, Frau Gisela Grüneisen, Bernd Kosmella, Frau Angela Tausch, Frau Lioba Triquart sowie Jens Walter.

Für die finanzielle Unterstützung bei Herstellung und Druck der Fibel danken wir dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus sowie der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung.

Wir wünschen Euch mit dieser Fibel viel Freude und hoffen, unsere Tipps können Euch als Anregung dienen!

Marco Klosz  
Landesschülerrat Sachsen

Claudia Schiebel  
Projekt Mitwirkung mit Wirkung



# 2 MITWIRKUNG

## 2.1 WAS IST MITWIRKUNG?

Schule ist gähnend langweilig!? Weckt sie auf indem Ihr Eure Ideen auf den Tisch packt und umsetzt. Egal ob Projekttag oder Unterricht, überall steckt für Euch die Möglichkeit zum Mitwirken drin. Sie wahrzunehmen ist nicht immer leicht! Oft hat man als SchülerIn das Gefühl, an seiner Schule gar nichts ausrichten zu können, weil sich Schulleitung und Lehrerschaft sowieso immer querstellen. Motzen und nix tun ist die einfachste Möglichkeit darauf zu reagieren. Wenn Ihr Euch dabei wohlfühlt, auch gut. Aber eigentlich solltet Ihr gerne jeden Morgen zu dem Ort trotten, an dem Ihr viele Jahre Eures Lebens verbringt!

**[Mitwirkung]** ist Demokratie und Demokratie bedeutet, dass jeder die Chance hat mitzugestalten. Ansonsten müsst Ihr damit leben, dass Euch Schulleitung und LehrerInnen ihre Entscheidungen aufs Auge drücken. In einer demokratischen Schule habt auch Ihr als SchülerInnen was zu sagen. Es ist wichtig, dass Ihr Eure Rechte an der Schule nicht nur kennt, sondern auch gezielt einsetzt. Alleine etwas zu erreichen ist schwer. Mit einem funktionierenden und motivierten Schülerrat ist es leichter sich gegen „die da oben“ zu stemmen und es macht außerdem viel Spaß mit „Gleichgesinnten“ und Freunden auf dieselben Ziele hinzuarbeiten.



Mitwirkung heißt aber nicht nur Einfordern und dann die Arme verschränken. Macht Eurer Schulleitung klar, dass Ihr auch mehr könnt als nur brav das Pfötchen im Unterricht zu heben. Zeigt Euren Willen, Projekte auf die Beine zu stellen. Dann bringt Euer Mitwirken die gewünschte Wirkung - eben Mitwirkung mit Wirkung.

## 2.2 ZUR BEDEUTUNG VON MITWIRKUNG IN GREMIEN

**[Gremien]** an der Schule sind der Schülerrat und die Schulkonferenz. Ganz wichtig an Gremien ist, dass sie demokratisch gewählt wurden und auf demokratischen Prinzipien beruhen. Sie sind dazu da, dass Ihr in Eurer Schule mitreden und mitbestimmen könnt. Die Gremien bestehen aus Euren VertreterInnen in der Schule: Klassenschülersprechern und Schülersprecher. Diese kommen in Sitzungen zusammen und sorgen dafür, dass Eure Probleme vorgetragen und Lösungen gefunden werden. Gremien dienen



#### **a) der Vertretung von Interessen:**

Als Klassenschülersprecher vertrittet Ihr die Interessen Eurer Klasse. Dafür würdet Ihr gewählt. Eure MitschülerInnen wenden sich mit Anregungen und Problemen an Euch, die Ihr dann zusammen mit den SprecherInnen anderer Klassen im Schülerrat diskutiert. Anschließend informiert Ihr die Jungs und Mädels über Beschlüsse und Änderungen.

#### **b) dem Ein- und Mitmischen:**

SchülerInnengremien geben Euch als Klassenschülersprecher oder Schülersprecher die Möglichkeit, sich einzumischen und Eure Interessen gebündelt und effizient zu artikulieren. Euch nicht nur ein- sondern auch mitmischen könnt Ihr in der Schulkonferenz. Dort sitzt Ihr mit der Schulleitung, den LehrerInnen und Eltern an einem Tisch und entscheidet gemeinsam, wie Ihr Eure Schule gestalten wollt.

#### **c) dem geordneten Streit um Ideen und Konzepte:**

Man stelle sich einmal vor, alle SchülerInnen, die ein Problem haben, träfen sich in einem Raum und es gewönne der, der sein Anliegen am lautesten vortragen kann. Richtig, keine angenehme Vorstellung. Nicht einmal, wenn man die lauteste Stimme hätte. Denn die Auseinandersetzung um Ideen und Konzepte und die Diskussion von Problemen bedarf Regeln und Strukturen, die festlegen wie und in welchen Foren „gestritten“ werden kann. Zu einer solchen „zivilisierten“ und geordneten Streitkultur tragen Gremien ebenfalls bei.

### **2.3 MITWIRKUNG IM UNTERRICHT**

Schon wieder langweiliger Geschichtsunterricht? Auch hier gilt: Nicht motzen, sondern verbessern! Auch wenn Ihr es kaum glauben mögt, aber grundsätzlich dürft Ihr Euch bei der Verbesserung des Unterrichts einmischen.

Die Mitwirkung im Unterricht ist allerdings gesetzlich nicht ausdrücklich erwähnt, was Vor- und Nachteil zugleich ist. Warum es ein Nachteil ist, scheint klar: Nur allzu oft fühlen sich LehrerInnen nicht verpflichtet, über eine bessere Einbindung der SchülerInnen in den Unterricht nachzudenken, weil es in keinem Gesetz steht. Grundsätzlich gilt aber auch hier, und das ist die gute Nachricht, die alte ‚Juristenweisheit‘: Was gesetzlich nicht verboten ist, kann ausprobiert werden! Das heißt - selbst ist die Frau bzw. der Mann. Denkt doch einmal über folgende Methoden nach:

#### *Bildung von Schwerpunkten*

Goethes „Faust“ wollt Ihr intensiver behandeln? Weist die LehrerInnen darauf hin, dass Ihr tiefer in den Stoff einsteigen wollt. Ihr könnt auch Kurzvorträge vorschlagen.

### **Alternative Unterrichtsformen**

Schlagt doch vor, zu bestimmten Thematiken einen Ausflug zu machen. Ausstellungen oder Kinobesuche beispielsweise können viele interessante Eindrücke liefern. Oder Ihr versucht es einmal mit einer Gruppenarbeit, Plan- oder Rollenspielen, um weg vom herkömmlichen Frontalunterricht zu kommen.

### **Schüler bewerten Unterricht**

Demokratie in der Schule bedeutet auch, dass jedeR SchülerIn die Möglichkeit haben muss, seine/ihre Meinung äußern zu dürfen ohne negative Konsequenzen befürchten zu müssen. Und wie könnte das besser geschehen, als durch eine anonyme Bewertung des Unterrichts durch die SchülerInnen? Dafür hat das Kultusministerium jetzt eine Möglichkeit geschaffen. Im Rahmen des Projektes „Schüler als Experten für Unterricht“ können interessierte LehrerInnen auf freiwilliger Basis einen Online-Fragebogen in Anspruch nehmen, den sie ihren SchülerInnen zur Verfügung stellen. Die 35 Fragen sind in circa 20 Minuten beantwortet und das Ergebnis in jedem Fall für beide Seiten optimal: die Meinungen von SchülerInnen werden durch diese Befragung ernster genommen und die LehrerInnen erhalten nützliche Rückmeldungen zur Qualität ihres Unterrichts. Alle wichtigen Informationen dazu gibt es unter <http://www.sachsen-macht-schule.de/unterrichtsbeurteilung/>.

Ihr könnt den Fragebogen natürlich auch ausdrucken, ausfüllen und ihn damit nutzen, um (ohne Anmeldung) Eurem LehrerIn eine Rückmeldung zu geben. Man muss ja nicht alles neu erfinden!

## **2.4 MITWIRKUNG AUßERHALB DES UNTERRICHTS**

In der neuesten Ausgabe Eurer Schülerzeitung lest Ihr wer auf Klassenfahrt Händchen gehalten hat. In der Schulcafeteria werdet ihr mit Kuchen versorgt, während ihr über den Schulfunk die neuesten Kreationen eurer Schülerband belauschen dürft. Auch das ist Mitwirkung. Und mal ehrlich: Ohne diese netten Pausenfüller wäre Schule doch stinklangweilig. Auch nach der Schule geht es weiter: Das Angebot reicht von Schülerfirmen und Streitschlichtergruppen über den Debattierclub bis zum Schulchor und anderen Arbeitsgemeinschaften.

Dass Schule von Beidem lebt, von der Mitwirkung in- und außerhalb von Gremien, betont auch der Gesetzgeber, indem er festhält:

**§ 1 Abs. 1 SMVO:** „Die Schülermitwirkung ist, unbeschadet der besonderen Aufgaben der Schülervertreter, Angelegenheit aller Schüler der gesamten Schule.“



# 3 MITWIRKUNGSGREMIEN



Dieses Kapitel verschafft Euch einen Überblick über alle für Euch wichtigen **[Gremien]**. Dazu gehören natürlich zuerst die SchülerInnenorgane an der Schule. Ihr findet in diesem Abschnitt aber auch mehr Informationen zu den Gremien der LehrerInnen und Eltern sowie zu sog. gemeinsamen Gremien wie die Schulkonferenz oder den Landesbildungsrat.



Warum Gremien wichtig sind und welchen Zwecken sie dienen, konntest Du bereits lesen **[Kapitel 2.2]**. Sie treten auf der Basis von Gesetzen und Verordnungen zusammen.



„Gesetz“ und **[„Verordnung“]** sind Begriffe, die Dir in diesem Buch immer wieder begegnen werden. Deshalb wollen wir, bevor wir uns dem konkreten rechtlichen Rahmen für SV in Sachsen widmen, einmal genauer schauen, was es mit diesen Worten eigentlich auf sich hat und in welchem Verhältnis sie zueinander stehen. Dazu soll das folgende kleine Schaubild dienen:<sup>1</sup>



<sup>1</sup>Übernommen aus Woitek, Florian 2002: Jugend und Demokratie – Schülervertretung in Sachsen: Theorie und Praxis im kritischen Vergleich. Besondere Lernleistung am Gymnasium Brandis, S. 9.

Wie Ihr sehen könnt, sind Gesetze und Verordnungen Teil eines konkreten rechtlichen Netzwerkes. Auf Grundlage des über allem in Deutschland stehenden Grundgesetzes, hat sich der Freistaat Sachsen eine Verfassung gegeben. Bereits sie hält fest, dass SchülerInnen das Recht haben, an der Gestaltung von Schule mitzuwirken (Art. 104). Das Sächsische Schulgesetz präzisiert die Verfassung und enthält wichtige Regelungen für Eure Mitwirkung (§§ 51 bis 57) und zur Schulkonferenz (§ 43). Das Schulgesetz wurde vom Landtag beschlossen, was es von Verordnungen unterscheidet. Denn die für Euch wichtigste Verordnung - die Schülermitwirkungsverordnung (SMVO) - hat das Kultusministerium erlassen. Die SMVO ist das Dokument, in dem sich für SV-Arbeit die meisten und konkretesten rechtlichen Vorschriften befinden. Um Euer Wirken nach Euren eigenen Vorstellungen strukturieren zu können, könnt Ihr Euch schließlich auf der Grundlage der Schülermitwirkungsverordnung eine Geschäftsordnung geben. Was das ist und was da so drin stehen kann, dazu später mehr [\[Kapitel 4.3.1\]](#).



**Art. 104 Sächsische Verfassung:** „Eltern und Schüler haben das Recht, durch gewählte Vertreter an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule mitzuwirken.“



Nach dieser kurzen grundlegenden Einführung bahnen wir uns nun den Weg ins „rechtliche Gewühl“, zu den für euch wichtigen SchülerInnen-gremien.

## 3.1 SCHÜLERINNENGREMIEN

### 3.1.1 AUF SCHULEBENE

#### **KlassenschülersprecherIn** (§ 52 SchulG und § 7 SMVO)

Gleich am Anfang des Schuljahres haben alle SchülerInnen ab der 5. Klasse eine wichtige Aufgabe: Die Wahl des Klassenschülersprechers und eines Stellvertreters. Spätestens bis zum Ende der zweiten Woche nach den Sommerferien müsst Ihr wählen, schließlich soll Euer Klassenschülersprecher ja nicht gleich die erste Sitzung des Schülerrates verpassen. Überlegt vor der Wahl genau, wer für dieses Amt in Frage kommen könnte, denn er oder sie wird für den Rest des Schuljahres dafür verantwortlich sein, Eure Interessen zu vertreten. Der- oder diejenige sollte also sowohl von Euch SchülerInnen als auch von der Lehrerschaft akzeptiert sein und rhetorisch so fit sein, Eure Interessen zu formulieren und Eure Positionen zu argumentieren.

Klassenschülersprecher vertreten Euch im Schülerrat und machen Ratz, wenn es Stress mit LehrerInnen gibt. Sie sind Eure Verbindung zu den anderen Beteiligten im Schulleben, also zur Lehrerschaft, der Schulleitung und zu den Eltern! Den KlassenschülersprecherInnen und ihrer

Klasse steht im Monat eine Stunde zur Verfügung, um alle nur denkbaren Angelegenheiten zu besprechen, die Mitwirkung betreffen. Dabei ist es ganz egal, ob es sich bei dieser Stunde um Mathe, Kunst, Französisch oder Biologie handelt. Als Klassenschülersprecher kann man sich die Stunde aber auch aufteilen. Werden einmal zum Beispiel nur zehn Minuten gebraucht, kann die restliche Zeit an einem anderen Tag in einer anderen Woche genutzt werden. Allerdings solltet Ihr in dieser Zeit nicht über den neusten Modeschrei, sondern über schulische Angelegenheiten reden. Auch Aktionen der Klasse könnt Ihr in dieser Zeit planen und vorbereiten.



§ 2 Abs. 1 SMVO: „Den Schülern der Klassen- oder Jahrgangsstufen 5 bis 13 ist während der allgemeinen Unterrichtszeit eine Stunde im Monat, den Schülern im Teilzeitunterricht eine Stunde im Quartal, für Angelegenheiten der Schülermitwirkung zur Verfügung zu stellen.“

### **Schülerrat** (§ 53 SchulG und § 8 SMVO)

Im Schülerrat treffen sich die KlassenschülersprecherInnen aller Klassen Eurer Schule, um schulische Probleme zu lösen und über Ideen zu diskutieren. Auch die StellvertreterInnen dürfen an den Sitzungen des Schülerrates teilnehmen. Sie haben allerdings kein Stimmrecht und werden generell nur im Vertretungsfall vom Unterricht freigestellt.

### **Aufgaben:**

Die Aufgaben des Schülerrates sind vielfältig und umfassen unter anderem die folgenden Dinge:



- die Wahl des Schülersprechers und eines Stellvertreters
- die Wahl der Schulkonferenzmitglieder [Kap. 3.4] und deren StellvertreterInnen
- die Wahl eines Vertrauenslehrers [dieses Kapitel; Abs. Vertrauenslehrer]
- die Wahl eines Delegierten zum Kreisschülerrat (sofern die Vertretung im KSR nicht vom Schülersprecher selbst wahrgenommen wird, [Kap.3.1.2]).



- die Diskussion schulinterner Probleme
- die Repräsentation der Meinung der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, den LehrerInnen und den Eltern
- die Beratung über neue Projekte an der Schule, die im Interesse der SchülerInnen stehen

### Sitzungen:

Kennt Ihr diese mysteriösen Zettel, die etwa einmal im Monat am [Schwarzen Brett] [Kap. 4.6.2] hängen? Meistens handelt es sich dabei um Einladungen zur nächsten Schülerratssitzung. Denn der Schülerrat hat zwei Stunden im Monat Zeit, um sich zu versammeln. Weil die Sitzungen meist während der Unterrichtszeit stattfinden, müssen Sitzungstermin und Ort mit der Schulleitung abgesprochen werden. Sobald sie das OK gibt, taucht wieder eine dieser Einladungen am Schwarzen Brett auf.



Am besten ist es, wenn schon in dem Einladungsschreiben die Tagesordnung (TO) für die jeweilige Sitzung aufgelistet ist. Dann könnt Ihr schon vor dem Treffen des Schülerrates in Euren Klassen über die einzelnen Themen der Sitzung diskutieren und Eurem Klassenschülersprecher die Meinung der Klasse mit auf den Weg geben, die dieser dann im Schülerrat vertritt. Schaden kann es jedenfalls nie, mal öfters am Schwarzen Brett vorbeizuschauen!

Dem Schülerrat ist nicht vorgeschrieben, wie oft er tagen muss. Allerdings legen die Ausführungen in der SMVO indirekt nahe, dass der Schülerrat etwa einmal im Monat zusammentreten sollte.

Nach § 2 Abs. 2 SMVO muss der Stundenplan so gestaltet sein, dass eine Unterrichtsstunde pro Woche zur Durchführung von Veranstaltungen des Schülerrates innerhalb der allgemeinen Schulzeit von Unterrichtsveranstaltungen freigehalten wird.



Den erwähnten zeitlichen Rahmen für die Sitzungen des Schülerrates begründet § 2 Abs. 4: „Schülervertreter können während der Unterrichtszeit bis zu zwei Unterrichtsstunden im Monat zusammentreten.“

### Wahlen:

Amt	Schülersprecher	Schulkonferenzmitglieder
Wer kann sich zur Wahl stellen?	jede Schülerin und jeder Schüler der Schule	jede Schülerin und jeder Schüler <small>(Voraussetzung: er oder sie ist mindestens in der 7. Klasse)</small>
Wann erfolgt die Wahl?	erste Schülerratssitzung	erste Schülerratssitzung
Wie viele Personen werden gewählt?	ein Schülersprecher und ein Stellvertreter	drei SchülerInnen <small>(der Schülersprecher ist automatisch Mitglied in der Schulkonferenz)</small>



Es ist ein weit verbreitetes Missverständnis, dass nur Mitglieder des Schülerrates, also Klassenschülersprecher, zum Schülersprecher gewählt werden können. Das ist ausdrücklich nicht der Fall. § 53 Abs. 3 SchulG hält eindeutig fest, dass der Schülersprecher aus der „Mitte der Schüler“ gewählt wird. Auf diese Art und Weise versucht der Gesetzgeber bereits auf der Schulebene eine Möglichkeit zu schaffen, die für SV typische Mehrfachbelastung durch die Ämterhäufung einzelner Personen zu verhindern.

### **Finanzierung:**



Die Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte (in Einzelfällen auch der Freistaat Sachsen) sind die **[Schulträger]** der staatlichen Schulen. Deshalb sind sie für die materielle Ausstattung der Schulen verantwortlich. Wer also glaubt, dass SchülervertreterInnen alles selbst bezahlen müssen, was sie für ihre Arbeit brauchen, der irrt. Der Schülerrat hat ein Recht auf den für sein Wirken notwendigen Geschäftsbedarf, zum Beispiel auf Papier oder Briefmarken. Auch ein eigener Raum sollte der SV gestellt werden. Euer Ansprechpartner, um dieses Recht einzuklagen, ist der Schulleiter.

Die SMVO bleibt allerdings in dieser Frage sehr vage, denn sie hält fest, dass der Schulleiter „im Rahmen seiner Möglichkeiten“ Geschäftsbedarf und Raum zur Verfügung stellt (§ 2 Abs. 3 SMVO). Nicht selten kommt es in der Praxis - gerade bei der Raumfrage - vor, dass der Schulleiter keine „Möglichkeit“ für ein SV-Büro sieht. In diesem Fall solltet Ihr selbst aktiv werden. Erwartet nicht, dass Euch der Schulleiter einen Raum für die SV vorschlägt, sondern zieht einmal selbst durch Euer Schulhaus und schaut, welche Räume - vom Keller bis zum Dachboden - leer stehen oder ungenutzt sind. Mit einer kleinen Liste gesammelter Vorschläge für Euer neues SV-Büro ist die Diskussion mit Eurem Schulleiter um einen möglichen Raum dann sicher leichter!



**§ 2 Abs. 3 SMVO: „Der Schulleiter sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass dem Schülerrat die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Räume und Einrichtungen der Schule sowie der notwendige Geschäftsbedarf zur Verfügung stehen.“**

### **Schülersprecher (§ 53 SchulG und § 8 SMVO)**

Der Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrates. Er wird in der ersten Schülerratssitzung des neuen Schuljahres gewählt. Diese erste so genannte „konstituierende“ Sitzung des Schülerrates sollte binnen drei Wochen nach der Wahl seiner Mitglieder, spätestens jedoch bis zum Ablauf der fünften Unterrichtswoche erfolgen. Zum Schülersprecher können sowohl Klassenschülersprecher als auch „ganz normale“ SchülerInnen der Schule gewählt werden.

Seine Aufgabe ist es vor allem, den Schülerrat zu repräsentieren, das heißt er ist der Vertreter der Interessen der SchülerInnen gegenüber

Schulleitung, LehrerInnen und Eltern. Der Schülersprecher ist oftmals auch der organisatorische Kopf des Schülerrates, indem er die Schülerratssitzungen einberuft und leitet. Zusammen mit drei weiteren VertreterInnen der Schülerschaft ist er Mitglied in der Schulkonferenz. In dieser bespricht er Eure Ziele und Vorhaben mit den Lehrer- und ElternvertreterInnen. Ein Schülersprecher ist außerdem Mitglied im Kreisschülerrat. Verzichtet er allerdings auf diese Mitgliedschaft, kann auch ein anderes Schülerratsmitglied entsandt werden. Der- oder diejenige müsste allerdings ebenfalls in der ersten Schülerratssitzung gewählt werden.

### **Vertrauenslehrer** (§ 57 Nr. 5 SchulG; §§ 17 und 18 SMVO)

Der Vertrauenslehrer ist das Bindeglied zwischen Euch, der Schulleitung und der Lehrerschaft. Er berät und unterstützt die SV bei ihren Tätigkeiten. Seine Wahl ist kein Muss, vielmehr könnt Ihr selbst entscheiden, ob Ihr einen Vertrauenslehrer wählen wollt. Wenn ihr das wollt, solltet ihr das in der ersten Schülerratssitzung des Jahres entscheiden und mögliche KandidatInnen benennen. Ihr könnt niemanden „zwingen“ dieses Amt zu übernehmen, da der Posten des Vertrauenslehrers auf freiwilliger Basis beruht. Deshalb müsst ihr das Einverständnis des Kandidaten vor der Wahl einholen.

Sinnvoll ist es, wenn Ihr den Vertrauenslehrer zu den Schülerratssitzungen einladet, damit er über Eure Arbeit im Bilde ist, denn nur so kann er Euch gegebenenfalls helfen. Er hat allerdings kein Recht auf die Teilnahme an Euren Sitzungen. Wenn Ihr also mal „unter Euch“ sein wollt, um „nicht öffentliche“ Themen zu besprechen, kein Problem.

Damit der Vertrauenslehrer seiner Vermittlerrolle auch gerecht werden kann und Ihr zudem in regelmäßigem Dialog mit dem Schulleiter steht, schreibt die SMVO vor, dass wenigstens zweimal im Schulhalbjahr gemeinsame Sitzungen von Schülerrat (meist vertreten durch den Schülersprecher), Schulleiter und Vertrauenslehrer stattfinden sollten (§ 8 Abs. 4 SMVO).



Die Erfahrung zeigt, dass es oft Irritationen in der Verwendung der Begriffe **[Beratungslehrer]**(§ 17 Abs. 2 SchulG) und Vertrauenslehrer gibt. Deshalb hier für Euch noch einmal eine kleine Übersicht, was die beiden voneinander unterscheidet:



	Beratungs- lehrer	Vertrauens- lehrer
Wahl/ Beauftragung	Schulleiter wählt aus der Lehrerschaft einen geeigneten Bewerber aus, Bestätigung durch Schulkonferenz, Beauftragung durch Schulleiter nach Zustimmung RSA, nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung Berufung als Beratungslehrer	wird vom Schülerrat gewählt
Aufgaben	ist in erster Linie für die Beratung in Fragen der Schullaufbahn zuständig (z.B. Berufs- und Studienberatung), individuelle Beratung bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensstörungen, Prävention und Ereignisbewältigung	unterstützt und berät primär den Schülerrat und vermittelt bei Konflikten mit Schulleitung und/oder LehrerInnen
Pflicht zum Stillschweigen	ist zum Schweigen gegenüber anderen Personen verpflichtet, was die Probleme einzelner SchülerInnen angeht, sofern diesen keine strafrechtliche Relevanz zukommt oder sie durch besondere Bestimmungen (§ 50a SchulG) zur Auskunft verpflichtet sind	genießt zwar Euer Vertrauen und ist „moralisch“ gesehen zum Schweigen verpflichtet, ob er allerdings stillschweigt obliegt seiner eigenen Einschätzung

### **Schülerversammlungen (§ 14 SMVO)**

Schülerversammlungen sind Veranstaltungen, an denen alle SchülerInnen der Schule teilnehmen dürfen. Sie sind vor Entscheidungen des Schülerrates mit besonderer Tragweite für die SchülerInnen abzuhalten. Einberufen und geleitet werden sie vom Schülersprecher.

**Ordentliche Schülerversammlungen können vom Schülersprecher in Absprache mit dem Schulleiter zweimal im Schuljahr während der allgemeinen Unterrichtszeit einberufen werden.** Themen für so eine Versammlung können zum Beispiel die Pausenregelungen oder der Unterrichtsbeginn sein. Sollte es aus thematischen Gründen sinnvoll erscheinen, etwa weil es um einen Beschluss geht der nur die SchülerInnen der Klassen 11 und 12 betrifft, können auch sog. Schülerteilversammlungen durchgeführt werden. Hier habt ihr allerdings nicht das Recht „unter euch“ zu bleiben, denn sowohl dem Schulleiter als auch den Lehrern, ist es freigestellt, an Schülerversammlungen teil zu nehmen.



Wenn Ihr mehr Schülerversammlungen als die gesetzlich vorgesehenen zwei benötigt, dann bedarf es zur Einberufung einer sog. außerordentlichen Schülerversammlung eines Mehrheitsbeschlusses des Schülerrates oder eines Antrags von mindestens einem Drittel der Schülerschaft.

### **Zusammenfassung**

Klassenschülersprecher, Schülersprecher, Schülerrat, Vertrauenslehrer und Schülerversammlungen - viele Begriffe rund um SV an Eurer Schule. Wie diese ganzen Personen und Organe miteinander in Beziehung stehen, soll Euch abschließend noch einmal dieses Organigramm verdeutlichen: <sup>2</sup> (ABBILDUNG NÄCHSTE SEITE)

## **3.1.2 AUF KREISEBENE**

### **Kreisschülerrat (§ 54 SchulG und § 9 SMVO)**

Die Grenzen Eurer schulinternen Schülervertretung scheinen erschöpft? Ihr erhaltet mysteriöse Briefe, unterzeichnet von Vertretern des Kreisschülerrates, die Euch zu Kreisschülerratssitzungen einladen? - Dann willkommen bei der SV auf Kreisebene!

### **Aufgaben:**

Auch der Kreisschülerrat (KSR) hat, ebenso wie der Schülerrat, einiges zu tun. Zu seinen Aufgaben gehören unter anderem:

- die Wahl des Kreisschülersprechers und eines Stellvertreters
- die Wahl der Delegierten zum Landesschülerrat **[Kap. 3.1.3]**
- die Vertretung der Meinung der gesamten Schülerschaft eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt, zum Beispiel gegenüber dem Regionalschulamt und insbesondere im Zuge der Schulnetzplanung





### **Wahl/ Zusammensetzung:**

Mitglieder des Kreisschülerrates sind die Schülersprecher der einzelnen Schulen (oder deren gewählte VertreterInnen) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt (die Kreisschülerräte in den kreisfreien Städten werden oftmals auch Stadtschülerräte genannt). Der Kreisschülerrat sollte spätestens bis zum Ablauf der achten Unterrichtswoche zu seiner ersten Sitzung zusammentreten.

### **Finanzierung:**

Jeder Kreisschülerrat wird von dem jeweiligen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt finanziert (§ 19 Abs. 1 und 2 SMVO). Er ist dafür zuständig, dem KSR das für die Arbeit notwendige Büromaterial zur Verfügung zu stellen und die Fahrt- und Telefonkosten von KreisschülervertreterInnen zu erstatten, die ihnen in der Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen.

### **Kreisschülersprecher und Kreisschülerratsvorstand**

Als „Kreisschülersprecher“ bezeichnet man den Vorsitzenden des KSR. Er wird aus der Mitte des Kreisschülerrates gewählt, repräsentiert den KSR nach außen und ist für die Einberufung, Leitung und Organisation der Kreisschülerratsitzung zuständig. Wenn Ihr wollt, könnt Ihr auf Kreisebene auch noch einen Kreisschülerratsvorstand wählen, der aus nicht

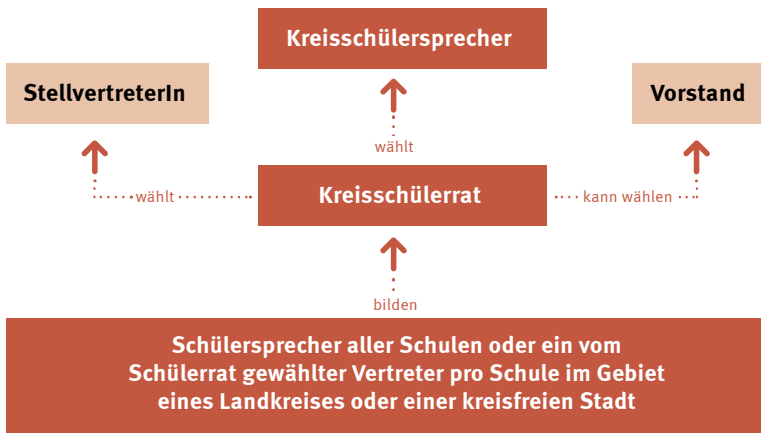
<sup>2</sup> Entnommen aus Günther, Mirco 2004: Ansprüche, Möglichkeiten, Realität und Grenzen – Schülervertretung im Freistaat Sachsen. Besondere Lernleistung am Städtischen Goethe-Gymnasium Bischofswerda, 2., völlig überarbeitete und aktualisierte Auflage, S. 142.

mehr als fünf weiteren Mitgliedern bestehen sollte (neben dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter). Aus Gründen der besseren Verteilung der zu bewältigenden Arbeit, kann so ein Vorstand sehr sinnvoll sein. Der Vorstand kann sich die Verantwortlichkeiten für die einzelnen Zuständigkeitsbereiche untereinander aufteilen. Wenn sich zum Beispiel einer sich um die Homepage des KSR kümmert, ein weiterer die Öffentlichkeitsarbeit organisiert und wiederum ein anderer die Kreisschülerratssitzungen vorbereitet, wird SV-Arbeit auf breitere Schultern verteilt und ist letztlich effizienter.

Auch auf Kreisebene sieht die SMVO einen regelmäßigen Dialog zwischen den KreisschülervertreterInnen und der zuständigen Schulbehörde vor. So heißt es in § 9 Abs. 5 SMVO: „In regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr, findet eine gemeinsame Sitzung des Kreisschülerrates und des zuständigen [Regionalschulamtes] statt.“



### Schülervertretung auf Kreisebene - ein Überblick<sup>3</sup>



### 3.1.3 AUF LANDESEBENE

**Landesschülerrat** (§ 55 SchulG und § 10 SMVO)

#### Aufgaben

Er ist das oberste Schülermitwirkungsgremium im Freistaat Sachsen und hat demzufolge entsprechend viel zu tun. Hier eine kleine Auswahl seiner Tätigkeiten:

- Wahl des Landesschülersprechers und des stellvertretenden Landesschülersprechers

<sup>3</sup> Günther 2004: 143.



- Wahl des Landesschülerratsvorstandes
- Wahl der VertreterInnen für den Landesbildungsrat [Kap. 3.4]
- Wahl der VertreterInnen für die Bundesschülerkonferenz



- Vertretung der Interessen der sächsischen SchülerInnen gegenüber dem [Kultusministerium], dem Landtag, Gewerkschaften, Verbänden u.v.a.m.

### **Zusammensetzung/ Sitzungen:**

Mitglieder der Vollversammlung des Landesschülerrates (LSR), die oft als Landesdelegiertenkonferenz bezeichnet wird, sind die gewählten VertreterInnen der Kreisschülerräte. Wie viele Delegierte ein bestimmter Kreis in den LSR entsenden darf, wird nach einem spezifischen Schlüssel berechnet, der sich an der Einwohnerzahl des Kreises orientiert. Jeder Kreisschülerrat hat jedoch mindestens zwei und höchstens fünf VertreterInnen im Landesschülerrat.

Die Delegierten treffen sich mehrmals im Schuljahr zu Landesdelegiertenkonferenzen. Hier werden wichtige Entscheidungen für die zukünftige Arbeit des Landesvorstandes und des Landesschülerrates an sich getroffen. Zum Beispiel werden Arbeitsaufträge beschlossen und in Abstimmungen festgelegt, wie der Landesschülerrat in nächster Zeit zu aktuellen Themen Position bezieht. Wenn Ihr mehr über die derzeitigen Projekte und Positionen des Landesschülerrates erfahren wollt, besucht doch einfach mal die Homepage des Landesschülerrates unter [www.lsr-sachsen.de](http://www.lsr-sachsen.de).

### **Finanzierung:**

Die durch die Arbeit des LSR anfallenden Kosten für Transport, Büromaterialien, Raummiete usw. finanziert der Freistaat Sachsen in Gestalt des Sächsischen Kultusministeriums (§ 19 Abs. 1 und 2 SMVO).

### **Landesschülersprecher und Landesschülerratsvorstand**

Der Vorsitzende des Landesschülerrates wird auch als Landesschülersprecher bezeichnet. Da man als Landesschülersprecher denkbar viel zu tun hat, wählt der Landesschülerrat zudem einen Landesschülerratsvorstand - bestehend aus bis zu fünf weiteren Mitgliedern neben dem oder der Vorsitzenden und dessen bzw. deren StellvertreterIn. Der Vorstand koordiniert die Arbeit des LSR zwischen den einzelnen Landesdelegiertenkonferenzen. Zum Beispiel beantwortet er Anfragen von SchülerInnen aus ganz Sachsen, nimmt an bildungspolitischen Diskussionsveranstaltungen teil oder organisiert Weiterbildungsseminare.



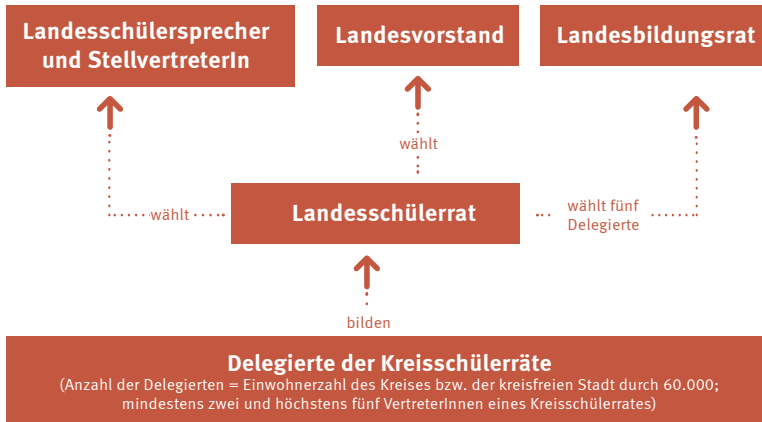
Ob es auch auf Landesebene einen von der SMVO vorgeschriebenen Dialog zwischen SchülervertreterInnen und der [Schulaufsichtsbehörde], in diesem Fall dem Kultusministerium, gibt? Selbstverständlich:



§ 10 Abs. 5 SMVO: „In regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr, findet eine gemeinsame Sitzung des Landesschülerrates und des Staatsministeriums für Kultus statt.“

<sup>3</sup> Günther 2004: 144.

## Schülervertretung auf Landesebene im Überblick<sup>4</sup>



### 3.2 LEHRERINNENGREMIEN

Ist Euch schon mal aufgefallen, dass einmal im Monat alle LehrerInnen zur gleichen Zeit verschwinden? Wenn nicht, könnte es daran liegen, dass dies immer nach dem Unterricht geschieht. Fest steht, es passiert. Doch es hat nichts mit übernatürlichen, unerklärlichen Phänomenen zu tun, sondern es geht um die Lehrerkonferenzen (§ 44 SchulG und Lehrerkonferenzverordnung, kurz LKonfVO).

Lehrerkonferenzen lassen sich aufteilen: zum einen gibt es die Gesamtlehrerkonferenz und zum anderen Teilkonferenzen (insbesondere die **[Fachkonferenz]** und die **[Klassenkonferenz]**).



Die Gesamtlehrerkonferenz ist die Versammlung aller LehrerInnen der Schule. Sie findet mindestens vier Mal im Schuljahr statt. In dieser Konferenz werden Entscheidungen zur Erziehungs- und Unterrichtsarbeit für die Schule getroffen und Anträge zur Beratung und Entscheidung in der Schulkonferenz erarbeitet. Den Vorsitz der Gesamtlehrerkonferenz hat der Schulleiter. Für jeden Lehrer und jede LehrerIn besteht eine Teilnahmepflicht an den Konferenzen seines bzw. ihres Wirkungsbereiches.

Zusätzlich zu den regulären Mitgliedern können auch VertreterInnen der Schülerschaft in Einzelfällen zur Beratung hinzugezogen werden, sofern dies gewünscht ist (§ 8 Abs. 3 LKonfVO). Selbstverständlich hat der oder die VertreterIn der Schülerschaft kein Stimmrecht auf der Konferenz. Trotzdem ist seine oder ihre Teilnahme eine Chance, gleich während der Zusammenkünfte der LehrerInnen Eure Meinungen einzubringen und zu vertreten.



### 3.3 ELTERNGREMIEN (§§ 45 BIS 50 SCHULG UND EMVO)

Es ist sowohl ein Recht als auch eine Pflicht für Eltern, die Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Schule mitzugestalten. Deswegen gibt es neben den SchülerInnen- und LehrerInnengremien auch Elterngremien.

#### **Klassenelternsprecher** (§ 46 SchulG und §§ 3 bis 11 EMVO)

Bis spätestens vier Wochen nach Schuljahresbeginn treffen sich die Eltern einer Klasse oder Jahrgangsstufe und wählen aus ihrer Mitte den Klassenelternsprecher. Eltern, die selbst Lehrer sind, können nicht zum Elternsprecher gewählt werden. Beide Elternteile haben nur eine gemeinsame Stimme. In Klassen bzw. Kursen, in denen mehr als die Hälfte der SchülerInnen volljährig ist, gibt es keine -> Elternvertretung mehr.

Der Klassenelternsprecher ist der Vorsitzende der Klassenelternversammlung. Klassenelternsprecher besitzen u.a. ein Informationsrecht, d.h. der oder die KlassenlehrerIn ist verpflichtet, ElternvertreterInnen über alle die Klasse betreffenden Fragen zu unterrichten.

Als KlassenelternsprecherIn sollte man mindestens einmal im Schulhalbjahr eine Klassenelternversammlung einberufen. Um eine gute Kooperation zwischen Eltern und LehrerInnen zu gewährleisten, nehmen der oder die KlassenlehrerIn sowie die FachlehrerInnen an den Klassenelternversammlungen mit beratender Stimme teil. Außerdem sollten in regelmäßigen Abständen Lehrersprechtage stattfinden.

#### **Elternrat** (§ 47 SchulG und §§ 12 bis 15 EMVO)

Die Versammlung aller Klassenelternsprecher ist der Elternrat einer Schule. Der Elternrat vertritt die Meinung und Interessen der Eltern und hat gegenüber der Schulleitung ein Auskunfts- und Beschwerderecht. Außerdem hat der Elternrat die Möglichkeit, vor Beschlüssen der Lehrerkonferenzen eine Stellungnahme zum zur Abstimmung stehenden Thema abzugeben.

Der Elternrat wählt aus seiner Mitte für ein Jahr einen Vorsitzenden, den Elternsprecher der Schule. Dieser hat unter anderem auch die Aufgabe, den Elternrat der Schule beim Kreiselternrat zu vertreten. Zusätzlich ist der Elternsprecher stellvertretender Vorsitzender der Schulkonferenz.

#### **Kreiselternrat** (§ 48 SchulG und §§ 16 bis 20 EMVO)

Der Kreiselternrat setzt sich aus allen Vorsitzenden der Elternräte eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt zusammen. Eine seiner Aufgaben ist die Koordinierung und Unterstützung der Elternräte der Schulen. Auch der Kreiselternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden: den Kreiselternsprecher. In dem Jahr, in dem die Amtszeit des bisherigen Landeselternrates abläuft, wählt der Kreiselternrat zudem VertreterInnen für den Landeselternrat.

### **Landeselternrat (LER) (§ 49 SchulG und §§ 21 bis 30 EMVO)**

Der Landeselternrat vertritt die Interessen der gesamtsächsischen Elternschaft und hat die Aufgabe, das Kultusministerium in allgemeinen Fragen des Erziehungs- und Unterrichtswesens zu beraten (§ 49 Abs. 2 SchulG). Im Rahmen dieses Mitwirkungsrechtes kann der LER Vorschläge und Anregungen einbringen. Auch ein Informationsrecht durch das SMK wird dem LER zugestanden, sodass der Landeselternrat über alle grundsätzlichen Sachen, welche die Schulen in Sachsen betreffen, informiert wird. Der Landeselternrat wählt einen Vorsitzenden - den Landeselternsprecher - und entsendet VertreterInnen in den Landesbildungsrat [**Kap. 3.4**].



Mehr zur Arbeit des Landeselternrates erfahrt Ihr unter [www.ler-sachsen.de](http://www.ler-sachsen.de).

## **3.4 GEMEINSAME GREMIEN**

### **Schulkonferenz (§ 43 SchulG und SchulKonfVO)**

Neben den SchülerInnen-, LehrerInnen- und Elterngremien gibt es noch die Gremien, in denen VertreterInnen aus allen drei Gruppen gemeinsam sitzen.

In Eurer Schule gibt es die Schulkonferenz. Sie ist genau der richtige Ort um Eure Ideen und Projekte durchzusetzen, mit denen die Schulleitung vielleicht nicht einverstanden ist. In diesem Fall kann es sinnvoll sein, wenn Ihr im Vorfeld versucht, für Euer Anliegen Eltern und Lehrern zu gewinnen bzw. durch Vorinformationen ausreichend auf den Stand zu bringen. Denn die Schulkonferenz ist das wichtigste Entscheidungsgremium an der Schule.

### **Wie ist die Schulkonferenz zusammengesetzt?**

Der Schulkonferenz sitzt der Schulleiter vor. Allerdings hat er kein Stimmrecht. Weiterhin sind in der Schulkonferenz vier LehrerInnen vertreten. Der Elternsprecher ist als stellvertretender Vorsitzender ebenso stimmberechtigt wie die weiteren drei ElternvertreterInnen. Der Schülersprecher und drei weitere SchülerInnen bringen die Interessen der Schüler in das Gremium ein. Die somit aus zwölf Personen (plus dem Schulleiter als Vorsitzendem) bestehende Schulkonferenz ist folglich drittelparitätisch besetzt.

Mit beratender Stimme kann an den Schulkonferenzsitzungen ein Vertreter oder eine Vertreterin des Schulträgers, meist der Stadt oder des Landkreises, teilnehmen.

Solltet Ihr an einer Berufsschule lernen, können noch zwei VertreterInnen der Arbeitgeber und zwei VertreterInnen von Arbeitnehmerorganisationen (z.B. Gewerkschaften) als BeraterInnen anwesend sein.

Bei der Wahl Eurer VertreterInnen in der Schulkonferenz müsst Ihr darauf achten, dass sie mindestens aus der 7. Klassenstufe kommen. Für ElternvertreterInnen gibt es noch bestimmte Ausnahmeregelungen, die Ihr in § 3 der Schulkonferenzverordnung (SchulKonfVO) finden könnt.

### **Was macht die Schulkonferenz?**

Wenn die Gesamtlehrerkonferenz Beschlüsse gefasst hat, dann hat die Schulkonferenz bei den folgenden Themen das letzte Wort:



- Schulprogramm und weitere wichtige Maßnahmen für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule, z.B. Unterricht in Doppelstunden
- Erlass und Änderung der **[Hausordnung]**
- Haushaltsplan der Schule - welche finanziellen Mittel werden wie verwendet
- Stellungnahme zu Beschwerden, deren Bedeutung über einen Einzelfall hinausgehen
- Angebot von Unterrichts- und Schulveranstaltungen, die keine Pflicht sind
- Grundsätze über Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts, wie z.B. Klassenfahrten und Wandertage
- Beschlüsse zur einheitlichen Durchführung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- Schulpartnerschaften

Weiterhin ist es Aufgabe der Schulkonferenz, Stellungnahmen abzugeben, und zwar u.a. zu diesen Themen:

- Änderung der Schulart
- Teilung, Zusammenlegung oder Erweiterung der Schule
- Durchführung von Schulversuchen
- Namensgebung der Schule
- wissenschaftliche Forschungen an der Schule
- Anforderung finanzieller Mittel

Sollte die Schulkonferenz eine andere Meinung als die Lehrerkonferenz vertreten und hält die Lehrerkonferenz an ihrem Beschluss fest, muss sich die Schulkonferenz ein zweites Mal mit der Thematik befassen. Bleibt sie bei ihrer Position, dann kann der Schulleiter zur Entscheidungsfindung das Regionalschulamt kontaktieren.

### **Wie oft tritt die Schulkonferenz zusammen?**

Laut Gesetz tritt die Schulkonferenz mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen (§ 43 Abs. 6 SchulG). Außerdem sind Sitzungen der Schulkonferenz unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein

Viertel der Mitglieder der Schulkonferenz, also drei, das schriftlich beantragen. Ihr könnt somit als SchülerInnen jederzeit eine Sitzung der Schulkonferenz einfordern. Allerdings müsst Ihr für die Tagesordnung einen Verhandlungsgegenstand benennen, der zum Aufgabengebiet der Schulkonferenz gehört.

### **Wie läuft eine Sitzung ab?**

Der Schulleiter legt eine Tagesordnung fest, die in der Regel eine Woche vor der Sitzung den Mitgliedern bekannt gegeben werden sollte. In dringenden Fällen reicht es, wenn die Tagesordnung einen Unterrichtstag vorher zugestellt wird. Bis drei Tage vor der Sitzung könnt Ihr schriftlich einen Antrag beim Schulleiter einreichen. Dann muss Euer Antrag zur Sitzung behandelt werden.

Generell werden alle Abstimmungen offen durchgeführt. Wenn aber zwei Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen, so wird schriftlich abgestimmt. Es gibt auch die Möglichkeit, dass bei einfachen Verhandlungsgegenständen eine Entscheidung über den Schriftweg getroffen wird, also ohne extra eine Sitzung einzuberufen. Dazu wird den Mitgliedern der Beschlussvorschlag übermittelt und es reicht eine schriftliche Abstimmung. Dieses Entscheidungsverfahren auf dem Schriftweg darf nur dann angewendet werden, wenn dem kein Schulkonferenzmitglied widerspricht.

Von jeder Sitzung muss ein schriftliches Protokoll angefertigt werden, sodass Ihr im Nachhinein immer den Ablauf der Sitzung nachvollziehen könnt und auch nach längerer Zeit noch wisst worüber gesprochen und entschieden wurde.

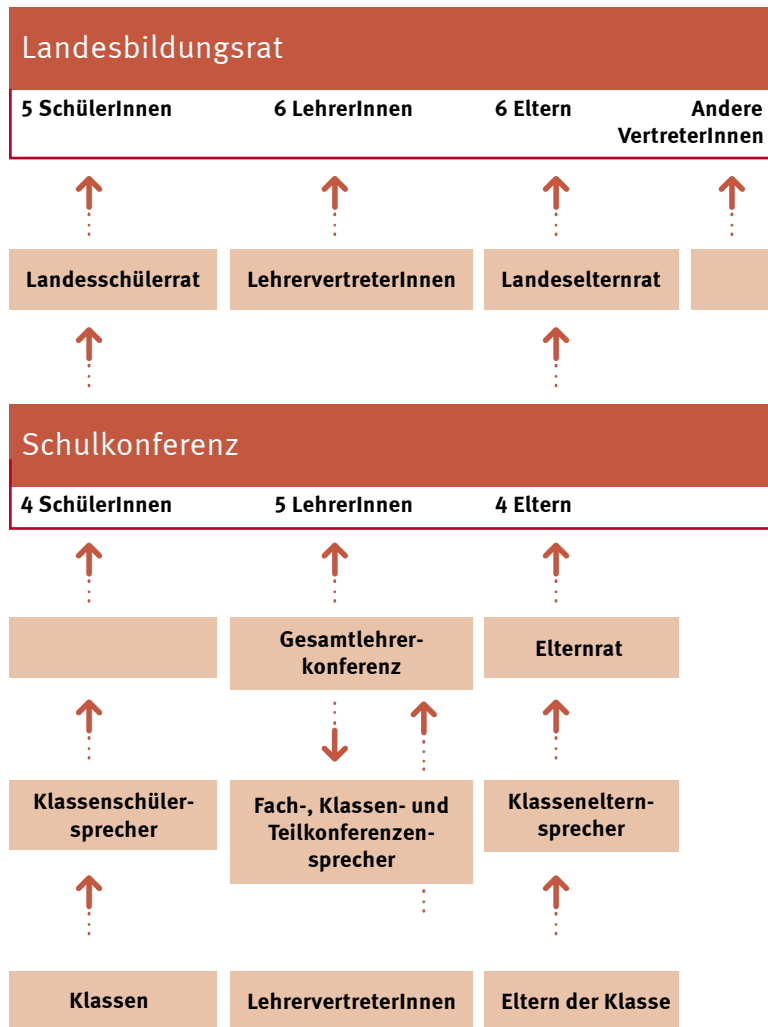
### **Landesbildungsrat (§ 63 SchulG; §10 Ab. 2 SMVO und LBRVO)**

Der Landesbildungsrat (LBR) berät das sächsische Kultusministerium bei Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung für die Gestaltung des Bildungswesens. D.h. der Landesbildungsrat wird vor dem Erlass von Gesetzesentwürfe und Rechtsverordnungen, die mit der Schule im Zusammenhang stehen, konsultiert. Die Ergebnisse der Beratung werden dann dem Kultusministerium mit dem Vorschlag übermittelt, die Vorschriften zu ändern oder so zu belassen. Vor jedem Beschluss eines Gesetzes oder einer Vorschrift muss der LBR gehört werden. Das Kultusministerium ist jedoch nicht verpflichtet, dem Rat des LBR in einer bestimmten Sache zu folgen.

Für die sächsischen SchülerInnen sitzen fünf VertreterInnen im LBR. Sie werden vom Landesschülerrat durch Wahl vorgeschlagen und vom Kultusministerium für zwei Jahre berufen (in der Regel werden die Vorschläge des LSR angenommen) und entstammen den unterschiedlichen Schularten im Freistaat. Bestenfalls gehören der SchülerInnendelegation im LBR also jeweils ein Delegierter bzw. eine Delegierte aus den Bereichen

Gymnasien, Mittelschulen, Berufsschulen, berufsbildende Vollzeitschulen und allgemeinbildende Förderschulen an.  
 Neben den SchülerInnen sind auch Eltern, LehrerInnen, VertreterInnen von Hochschulen, Gewerkschaften, Kirchen, der Industrie- und Handelskammer und u.v.a. Mitglieder des Landesbildungsrates.

### Schulische Mitentscheidungs- und Mitwirkungs-gremien im Freistaat Sachsen



## 4 SV-ARBEIT IN DER PRAXIS

Eure Schulleitung möchte Schuluniformen einführen. Ihr wollt Euch das aber nicht gefallen lassen? Dafür gibt es SchülervertreterInnen - dafür und noch für viel mehr. Ihre täglichen Aufgaben sind denkbar vielseitig. Von der Organisation von Schulfesten über gemeinsame Projekte mit Eltern und LehrerInnen und das Verfassen einer Geschäftsordnung bis zur Suche nach Sponsoren für ein Anti-Rassismus-Projekt oder das Gedankenmachen über eine kluge Öffentlichkeitsarbeit. Ja, man kann sagen, SchülervertreterInnen haben eine ganze Menge zu tun. Keiner weiß in allen Situationen einen Rat. Dazu ist SV-Arbeit einfach zu vielseitig. Das nachfolgende Kapitel versucht Euch deshalb soviel wie möglich praktische Tipps für Eure tägliche Arbeit mit auf den Weg zu geben. Sie sind von SchülervertreterInnen für SchülervertreterInnen geschrieben.

### 4.1 SV-WAHLEN

Das Wichtigste einer guten SV-Arbeit sind SchülervertreterInnen, die etwas verändern wollen. Ihr seid also in jedem Schuljahr gefragt, die MitschülerInnen in Gremien zu wählen, denen Ihr aus verschiedenen Gründen am meisten zutraut. Noch besser ist es, wenn Ihr Euch selber zur Wahl stellt. Wie so eine Wahl funktioniert, zeigt der folgende Abschnitt.

Wir haben uns entschieden, Euch das Wahlverfahren bei der SV am Beispiel einer Klassenschülersprecherwahl zu demonstrieren. Das Verfahren als solches ist auch auf höheren Ebenen (Kreis und Land) sehr ähnlich, nur dass andere Ämter und Posten zur Wahl stehen

**In allen Fällen gilt: „Die Wahl der Schülervertreter muss den Grundsätzen entsprechen, die für demokratische Wahlen gelten.“ (§ 5 Abs. 1 SMVO).**



#### **WahlleiterIn**

Zu Beginn der Wahl wird eine Person bestimmt, die die Wahlleitung übernimmt. Dafür eignet sich bei Klassenschülersprecherwahlen z.B. der bzw. die KlassenlehrerIn, weil er oder sie gerade bei SV-Wahlen in unteren Jahrgangsstufen ohnehin anwesend sein muss. Theoretisch kann aber natürlich jeder Schüler und jede SchülerIn als WahlleiterIn fungieren, vorausgesetzt er oder sie möchte nicht selbst für ein Amt kandidieren. WahlleiterInnen dürfen bei der Durchführung der Wahlen bis zu zwei HelferInnen assistierend zur Seite stehen.

## **Wahlvorschläge - KandidatInnen finden**

Ist eine Wahlleitung gefunden, bittet der oder die WahlleiterIn um KandidatInnenvorschläge für das zu besetzende Amt, in diesem Fall das des Klassenschülersprechers und eines Stellvertreters. Ihr dürft sowohl MitschülerInnen als auch Euch selbst vorschlagen. Die Namen der vorgeschlagenen KandidatInnen solltet Ihr, vorausgesetzt sie stimmen einer Kandidatur zu, der Übersichtlichkeit halber an die Tafel schreiben. Finden sich keine oder zu wenige KandidatInnen kann das Amt nicht besetzt werden. Eine Verpflichtung von SchülerInnen zur Amtsübernahme und Amtsausübung ist nicht gestattet. Keinen Klassenschülersprecher zu wählen bedeutet aber, sich selbst der Möglichkeit zu berauben, aktiv am Schulleben mitzuwirken! Das wäre sehr schade!

Habt Ihr KandidatInnen gefunden, dürft Ihr diese in einer Vorstellungsrunde befragen, z.B. mit Fragen wie „Warum möchtest Du unser Klassenschülersprecher sein?“ oder „Was willst Du als Klassenschülersprecher erreichen oder verändern?“

## **Die Durchführung der Wahl**

Es wird in zwei Wahldurchgängen gewählt. Zuerst wird das Amt des Klassenschülersprechers vergeben, dann das des Stellvertreters. Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass jemand, der für den Klassenschülersprecherposten kandidiert hat aber nicht gewählt wurde, sich noch einmal zur Wahl als StellvertreterIn stellen kann.

Die Wahlen sollen geheim durchgeführt werden. Für die geheime Wahl werden Zettel ausgeteilt. Diese sind entweder a) leer oder b) schon mit den Namen der KandidatInnen beschrieben. Hierzu ist es günstig, wenn der oder die WahlleiterIn auf einige Wahlzettel die Namen aller KandidatInnen schreibt und diese dann kopiert.

Jeder Schüler und jede Schülerin erhält pro Durchgang einen Stimmzettel, auf dem er bzw. sie a) den Namen seines Wunschkandidaten oder seiner Wunschkandidatin notiert oder b) nur noch ein Kreuz an der entsprechenden Stelle macht. Falls Du Dein Kreuz aus Versehen an der falschen Stelle machst, ist das überhaupt kein Problem solange Du den Stimmzettel noch nicht abgegeben hast. Streiche das Kreuz einfach sauber durch und setze es an eine andere Stelle. Eventuell (bei Vorgehen a) musst Du noch einen Namen hinzuschreiben. Anschließend werden die Stimmzettel eingesammelt, wofür sich z.B. ein Schuhkarton prima als Wahlurne eignet.

## **Auszählung der Stimmen**

Nun zählt der Wahlleiter oder die WahlleiterIn die Stimmen aus und notiert

- die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
- die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
- die Gesamtzahl der ungültigen Stimmen,
- die Zahl der Enthaltungen (wenn kein Name angekreuzt wurde) und
- die Zahl der Stimmen, die für jeden Kandidat bzw. jede Kandidatin abgegeben wurden.

## **Gültigkeit der Stimmen**

Die Stimmzettel sind ungültig, wenn:

- die Entscheidung nicht klar und deutlich zu erkennen ist (etwa wegen einer unleserlichen Schrift),
- mehr als ein Kandidat oder eine Kandidatin angekreuzt wurde oder
- auf den Stimmzetteln Vorbehalte oder Beleidigungen stehen.

## **And the winner is ... das Ende der Wahl**

Der oder die SchülerIn, die im ersten Wahlgang die meisten der gültigen Stimmen erhalten hat, ist neuer Klassenschülersprecher. Der- oder diejenige, welche(r) im zweiten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen konnte, besetzt das Stellvertreteramt. Mitgeteilt wird der Klasse das Ergebnis durch die Wahlleitung. Diese fragt üblicherweise den oder die KandidatIn mit den meisten Stimmen, ob er bzw. sie die Wahl annimmt.

## **Noch eine Antwort auf eine oft gestellte Frage:**

Was ist, wenn ich am Tag der Wahlen gar nicht in der Schule bin? - Dann kannst Du Dich trotzdem wählen lassen! Der Termin für die Klassenschülersprecherwahl steht meist schon im Voraus fest. Wenn Du also merkst, dass Du am Wahltag nicht anwesend sein wirst, erzähl es dem Klassenlehrer, sodass Du bei der Erstellung der KandidatInnenliste Berücksichtigung findest. Auch bei persönlicher Abwesenheit kannst Du so gewählt werden!

Solltest du am Tag der Wahl beispielsweise durch eine Krankheit kurzfristig verhindert sein, möchtest jedoch unbedingt kandidieren, ist es unter Umständen möglich, die Wahl zu wiederholen. Dazu solltest du jedoch das Einverständnis des Klassenlehrers und des gewählten Klassenschülersprechers einholen.

## 4.2 SV-SITZUNGEN

Die wichtigste und bekannteste SV-Sitzung in der Schule ist die Schüler-ratssitzung. Des Weiteren gibt es auf Kreisebene die Kreisschülerratssitzung und auf Landesebene die Landesschülerratssitzung, auch Landes-delegiertenkonferenz (LDK) genannt.

In einer SV-Sitzung finden sich alle Mitglieder des jeweiligen Gremiums zusammen, um über Probleme, Ideen, Projekte, bildungspolitische und gremieninterne Themen zu diskutieren, zu beraten und darüber Beschlüsse zu fassen.

### Organisation einer SV-Sitzung

Die Organisation einer SV-Sitzung kann in drei Phasen unterteilt werden.



#### 1. Planung

- Inhalte sammeln
- Tagesordnungspunkte (TOPs) festlegen
- Termin und Ort finden
- TeilnehmerInnen erfassen (KlassenschülersprecherInnen, Mitglieder der Schulkonferenz, Vertrauenslehrer, Schulleiter, ReferentInnen usw.)
- Einladungen verteilen und verschicken
- nötige Materialien und Equipments besorgen (z.B. eine Pinnwand oder einen Polylux)

#### 2. Einladungen

Die Einladungen sind eine sehr wichtige Voraussetzung für ein gutes Gelingen Eurer Sitzungen. Denn nur wer weiß wann, wo und zu welcher Zeit eine Sitzung stattfindet, kann zu dieser auch anwesend sein. Sinnvoll ist es, die Einladungen in Plakatform anzufertigen. Achtet dabei auf folgende Dinge:

- die Einladungen mindestens vier bis fünf Tage vor der Sitzung aushängen
- sie sollten gut sichtbar und an mehreren Stellen im Schulhaus angebracht sein
- sie sollten ein übersichtliches Layout haben
- beschränkt den Einladungstext auf grundlegende Informationen (wann, wo, was, wer) - Mitteilungen, die auch gelesen werden, sind knapp und haben eine klare Botschaft
- die (vorläufige) Tagesordnung auf der Einladung sollte immer einen Punkt „Sonstiges“ enthalten

## Beispiel: Einberufung zur Schülerratssitzung

Alexandra Neill  
Schülersprecherin

Plauen, 06.01.2006

# Einladung

Zur Schülerratssitzung unserer „Summerhill-Schule“  
lade ich  
hiermit alle Klassenschülersprecher herzlich ein,

am Montag, den 20.01.2006,  
in der 3. und 4. Unterrichtsstunde,  
d.h. um 11.00 Uhr, in die Aula zu kommen.

### Tagesordnung wird sein:

1. Bericht über die letzte SV-Demo „Bildung jetzt“
2. Planung und Bestellung eines „Mitwirkungsseminars“
3. Diskussion über die Beteiligung unserer Schule am StreitschlichterInnenprojekt
4. Diskussion unserer Anträge für die Schulkonferenz
5. Planung des nächstens SV-Projektes
6. Sonstiges

Mit herzlichen Grüßen

*Alexandra Neill*

### Speziell für Kreisschülerräte:

- › Einladungen sollten mindestens zwei bis drei Wochen vor der jeweiligen Sitzung verschickt werden
- › sehr sinnvoll ist es, einen Rückmeldebogen beizufügen (die Rückmeldungen könnt Ihr auch der Einfachheit halber per Email entgegen nehmen) – so wisst Ihr schon vorher, mit wie vielen TeilnehmerInnen Ihr rechnen könnt und habt die Möglichkeit, die anzurufen, die sich nicht zurückgemeldet haben



### 3. Sitzung und Protokoll

Während Eurer Sitzungen ist es wichtig, Protokolle sowie Anwesenheitslisten anzufertigen. Dazu ist es hilfreich, einen Protokollanten oder eine Protokollantin zu wählen. Ein Protokoll sollte sich aus folgenden Inhalten zusammensetzen:

- Bezeichnung der Veranstaltung
- Ort, Beginn und Ende der Veranstaltung
- Anwesenheit (Anwesenheitsliste beifügen)
- wesentliche Gesichtspunkte der Beratung zu den verschiedenen TOPs
- Anträge und Beschlüsse im Wortlaut
- Stimmenverhältnisse bei Abstimmungen
- ausdrücklich zur Niederschrift abgegebene Erklärungen
- Unterschriften (ProtokollantIn und Schülersprecher/ SitzungsleiterIn)

#### Hinweis:

Es ist sinnvoll, die Protokolle in einer SV-Akte abzuheften. Diese Akte solltet Ihr dann an Eure NachfolgerInnen weitergeben. So kann man durch das Lesen alter Protokolle aus Erfahrungen und ggf. auch Fehlern, welche die SV-Generation vor einem gemacht hat, lernen und man hat außerdem einen schönen Überblick über alles, was in dem jeweiligen Schülerrat oder Kreisschülerrat schon gemacht wurde. In dieser Akte können auch sinnvolle Hinweis-Blätter eingehftet werden oder Vorlagen für Einberufungen, Anwesenheitslisten und Protokolle. Somit erspart Ihr Euren NachfolgerInnen eine Menge Arbeit.

#### Mögliche Tagesordnungspunkte

Unabhängig von den zu besprechenden Themen sollten stets die folgenden Punkte auf Eurer TO zu finden sein:

- Begrüßung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit › Kontrolle des letzten Protokolls

- Beschluss der Tagesordnung
- Sonstiges
- Verabschiedung

Welche TOPs noch Gegenstand Eurer Sitzungen sein können, kann im Kapitel zu den möglichen Themen und Projekten von SV-Arbeit nachgelesen werden [Kap. 4.3.2].



### **Tipps und Hinweise für SV-Sitzungen**

#### *Sitzordnung:*

Hebt Eure Sitzungen ruhig vom Stil des normalen Schulunterrichts ab. Probiert es zum Beispiel mal mit einem Stuhlkreis. Das gibt allen das Gefühl gleichberechtigt und mit einbezogen zu sein. Ihr könnt auch gern verschiedene Sitzordnungen ausprobieren und am Ende alle Anwesenden fragen, wie sie es fanden und welche Sitzordnung sie weshalb bevorzugen.

#### *Anwesenheitspflicht:*

Obwohl Klassenschülersprecher genauso wie die Mitglieder der Kreisschülerräte eine Anwesenheitspflicht für Schülerratssitzungen bzw. Kreisschülerratssitzungen haben, zeigt die Realität leider manchmal, dass einige ihrer Pflicht nicht nachkommen. Seid also darauf vorbereitet!

In der Regel hat der Schulleiter eine Übersicht mit allen KlassenlehrerInnen und allen KlassenschülersprecherInnen. Diese könntet ihr euch für den Schülerrat kopieren um die fehlenden Personen schneller ausfindig zu machen. Sprecht diese einfach darauf an, warum sie nicht bei den Sitzungen waren. Solltet ihr diese durch die Größe eurer Schule nur schwer finden, könnt ihr auch den Klassenlehrer über das Fehlen ihres Schützlings unterrichten. Bei ganz „schwerwiegenden Fällen“ ist es auch legitim, mal die betreffende Klasse zu besuchen und ihnen mitzuteilen, dass ihr Klassenschülersprecher den Schülerratssitzungen in der Regel fern bleibt und ihnen damit wichtige Informationen über das Wirken der SV vorenthalten bleiben. Ihr könnt der Klasse dann auch den Hinweis geben, dass sie, wenn sie mit ihrem Klassenschülersprecher nicht zufrieden ist, ihm per demokratischer Mehrheitsentscheidung das Misstrauen aussprechen und einen neuen Klassenschülersprecher wählen kann.

## 4.3 STRUKTURIERUNG VON SV-ARBEIT

### 4.3.1 GESCHÄFTSORDNUNG (§§ 3, 11 UND 12 SMVO)

Eine Geschäftsordnung (GO) - was ist das denn? Nun, sie kann ein sehr sinnvolles Mittel zur Aufgabenverteilung und Regelung der Arbeitsweise Eurer SV vor Ort sein. Mit der GO dürft Ihr Euch selbst Regeln aufstellen, die Eure Arbeit erleichtern und strukturieren. Diese Regeln dürfen sich allerdings nur im Rahmen des bestehenden Rechts bewegen, d.h. die SV kann sich nicht mehr Rechte (und auch keine anderen) geben, als in Schulgesetz und Schülermitwirkungsverordnung ohnehin vorgesehen sind. Ihr habt allerdings mit einer GO die Möglichkeit, das Gesetz und die Verordnung so auszulegen, dass für Euch der größtmögliche Nutzen daraus entsteht. Die SV-GO bedarf keiner Genehmigung, muss aber vor ihrem In-Kraft-Treten den jeweils übergeordneten Stellen zur Stellungnahme vorgelegt werden - beim Schülerrat also der Schulleitung, beim Kreisschülerrat dem Regionalschulamt und beim Landesschülerrat dem Kultusministerium.

Inhalte einer Geschäftsordnung können zum einen ergänzende Wahlordnungsvorschriften sein. Das wären z.B. Regelungen zu Form und Frist der Einladungen zur Wahl, zum Wahlmodus, zu Neuwahlen und dem Nachrücken von StellvertreterInnen bzw. dem Ausscheiden aus dem Amt oder zum Verfahren bei Einsprüchen gegen die Wahl.

Zum anderen können so genannte „ergänzende Geschäftsordnungsvorschriften“ Inhalt einer GO sein, z.B. Bestimmungen über den Ablauf von SV-Sitzungen, die Bildung von Teilschülervertretungen und Ausschüssen oder die Form und Häufigkeit der Berichterstattung.

Die Vorgaben im Gesetzes- bzw. Verordnungstext, was in einer Geschäftsordnung enthalten sein kann, sind relativ moderat formuliert, sodass der Spielraum für die Ausgestaltung Eurer GO recht groß ist.



Vielleicht werden sich einige von Euch gerade denken: „Nanu, unsere SV hat aber eine **Satzung** und überhaupt, eine **Geschäftsordnung** - ist das nicht etwas ganz anderes?“ Dann liegt Ihr instinktiv auch sehr richtig mit Eurer Vermutung. Nur gab es eine Veränderung in der Schülermitwirkungsverordnung. „Satzungen“ sind Grundordnungen für Zusammenschlüsse, die sowohl privatrechtlich als auch öffentlich-rechtlich begründet sein können. Rechtsgrund für eine Satzung ist das Selbstverwaltungsrecht der entsprechenden Körperschaften (Universitäten, Gemeinden, usw.), das auch Satzungsautonomie genannt wird. Dieses ist für Schülervertretungen aber nicht zutreffend. Deshalb geben sich SVen keine Satzung sondern eine Geschäftsordnung.

In der vorhergehenden Verordnung des Kultusministeriums war noch festgehalten, dass sich Schülerräte eine Satzung geben können. Das wur-

de mit der neuen Schülermitwirkungsverordnung richtig gestellt. Sollten Ihr bereits eine Satzung aus den vergangenen Jahren haben, dann ist diese jetzt nicht ungültig oder in „Geschäftsordnung“ umzubenennen. Es ist nur so, dass Schülervertretungen, die sich nach dem 4. Januar 2005 (das Datum der Verordnungsänderung) so ein Dokument geben, es eben nicht mehr Satzung sondern Geschäftsordnung nennen müssen. Schülervertretungen, die noch mit einer Satzung arbeiten, tun also keinesfalls etwas Rechtswidriges!

Ihr wollt eine Geschäftsordnung haben, wisst aber nicht, wie so ein Dokument aussehen kann? Dann könnt Ihr entweder mal auf den Seiten des Landesschülerrates unter [www.lsr-sachsen.de](http://www.lsr-sachsen.de) vorbeischaun oder Ihr folgt ganz einfach dem nachfolgenden Beispiel. Es versteht sich natürlich nicht als Muss, sondern lediglich als ein Angebot, wie eine Geschäftsordnung aussehen könnte und wie sie formuliert sein kann, sodass sie für Eure Arbeit zu einer Entlastung und nicht zu einer Belastung wird!

**§ 3 Abs. 1 SMVO:** „Der Schülerrat, der Kreisschülerrat und der Landesschülerrat können sich im Rahmen des Schulgesetzes und dieser Verordnung eine eigene Geschäftsordnung geben, in der ergänzende Bestimmungen über Aufgaben und Arbeitsweise der Schülervertretung getroffen werden können.“



**Beispiel:**

## **Geschäftsordnung der Schülervertretung der Summerhill-Schule**

*Präambel*

Die Schülervertretung (SV) der Summerhill-Schule ist die demokratisch legitimierte Vertretung der Schülerschaft unserer Schule. Sie strebt im Sinne der vertretenen SchülerInnen in ihrer Arbeit eine demokratische Schule an, die gleichermaßen der Chancengleichheit Rechnung trägt. Ziel ihrer Arbeit ist die optimale Zusammenarbeit zwischen LehrerInnen, SchülerInnen und Eltern, um ein für alle angenehmes Schulklima zu schaffen. Zur Wahrnehmung ihrer Pflichten zählt neben dem Ziel, dieses Schulklima zu schaffen, primär die Unterstützung der Klassenschüler-sprecherInnen unserer Schule in ihrer Arbeit.

Die Satzung ist für die Mitglieder des Schülerrates bindend.

## I. - Aufgaben -

### § 1 Allgemeine Aufgaben

(1)

Die Schülervertretung informiert die Schülerschaft durch ihre Mitglieder über die SchülerInnen betreffende Entscheidungen und Entwicklungstendenzen.

(2)

Die SV will die Schüler zu einer engagierten, kreativen und demokratisch ausgerichteten Mitarbeit innerhalb der Schule und deren Organisationen bewegen.

(3)

Die SV hält Kontakt zu Schülervertretungen anderer Schulen und wirkt aktiv als Mitglied im Kreisschülerrat mit.

### § 2 Namensgebung

Die Schülervertretung der Summerhill-Schule trägt als demokratische Interessenvertretung den Namen „Schülervertretung der Summerhill-Schule“.

## II. - Organe der SV -

### § 3 Organe

(1) Organe der Schülervertretung sind:

- die Vollversammlung der Klassenschülersprecher - der Schülerrat
- der Schülerratsausschuss
- die Schülervollversammlung
- die Delegierten zur Schulkonferenz
- der Schülersprecher und der stellvertretende Schülersprecher

### § 4 Klassenschülersprecher und deren Stellvertreter

(1)

Die Wahl der Klassenschülersprecher und deren StellvertreterInnen erfolgt bis spätestens zum Ablauf der zweiten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn.

(2)

Der Klassenschülersprecher ist als Mitglied des Schülerrates verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen oder sein Fehlen rechtzeitig zu entschuldigen, indem er einen Zettel in das Fach der Schülervertretung im Sekretariat legen lässt oder sich im SV-Büro meldet.

(3)

Er ist stimmberechtigtes Mitglied im Schülerrat. StellvertreterInnen haben nur bei Abwesenheit der jeweiligen Klassenschülersprecher Stimmrecht.

(4)

Die Klassenschülersprecher sind ihren Klassen zur regelmäßigen Berichterstattung über ihre Tätigkeit im Schülerrat verpflichtet.

(5)

Darüber hinaus ist der Klassenschülersprecher nicht nur dafür verantwortlich, Informationen weiterzugeben, sondern sich am SV-Kasten über die Aktivitäten der SV zwischen den Vollversammlungen zu informieren. In diesem Kasten befinden sich auch (zwei Wochen vorab) die Tagesordnungen für die nächste Schülerratssitzung. Der Klassenschülersprecher sollte relevante Tagesordnungspunkte vorab mit seiner Klasse diskutieren.

## **§ 5 Der Schülerrat**

(1)

Der Schülerrat ist das höchste beschlussfassende Gremium der Schülervertretung der Summerhill-Schule.

(2)

Er ist in allen schulischen Angelegenheiten, die das Interesse der Schülerinnen berühren, zu hören. Dies schließt die Vertretung der SchülerInnen in der Schulkonferenz und Aussprachen mit LehrerInnen und Eltern zu bestimmten Themen ein und kann auch die Teilnahme von Beauftragten des Schülerrates an den Lehrerkonferenzen im Rahmen der Konferenzordnung umfassen.

(3)

Der Schülerrat wählt in seiner ersten Sitzung (spätestens bis zum Ablauf der fünften Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn) für die Dauer eines Schuljahres folgende Personen bzw. Organe:

- den Schülersprecher und dessen Stellvertreter,
- die drei weiteren Mitglieder der Schulkonferenz und deren VertreterInnen,
- den Schülerratsausschuss (maximal weitere fünf Mitglieder),
- und den Vertrauenslehrer.

(4)

Weiterhin wählt der Schülerrat für die Dauer eines Schuljahres einen Protokollanten oder eine Protokollantin. Er oder sie ist verpflichtet, in jeder Sitzung des Schuljahres anwesend zu sein oder rechtzeitig eine(n) StellvertreterIn zu benennen. Der Protokollant/ die Protokollantin ist verantwortlich für die „ordentliche“ Führung des Protokolls und hängt dieses nach jeder Schülerratssitzung im SV-Kasten aus.

(5)  
Schülerratssitzungen finden mindestens dreimal im Schulhalbjahr für jeweils zwei Unterrichtsstunden statt.

(6)  
Zweimal im Schulhalbjahr tagen zudem die Klassenschülersprecher der Orientierungsstufe (Klassenstufe fünf und sechs) allein. Sie wählen aus ihrer Mitte den/ die OrientierungsstufensprecherIn. Er oder sie leitet gemeinsam mit dem Schülersprecher diese Sitzungen und ist beratendes Mitglied im Schülerratsausschuss.

## **§ 6 Der Schülersprecher und der stellvertretende Schülersprecher**

(1)  
Der Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrates. Er repräsentiert die SV nach innen und nach außen.

(2)  
Schülersprecher und StellvertreterIn leiten gemeinsam sowohl die Schülerratssitzungen als auch die Schülerratsausschusssitzungen. Sie sind berechtigt, die Sitzungen des Schülerrates aus zwingenden Gründen zu vertagen. In diesem Falle sind die Klassenschülersprecher rechtzeitig zu informieren.

(3)  
Beide treffen sich in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle vier Wochen, zu Gesprächen mit dem Schulleiter. Dies dient dem Zwecke der gegenseitigen Information und Kommunikation.

(4)  
Schülersprecher und StellvertreterIn sind in Zusammenarbeit mit dem Schülerratsausschuss für die rechtmäßige Durchführung von Beschlüssen des Schülerrates zuständig und verantwortlich.

(5)  
Der Schülersprecher ist berechtigt, Arbeitsgruppen für einzelne Themen bzw. Probleme zusammenzustellen und einen Klassenschülersprecher mit der Leitung einer solchen Gruppe zu betrauen. Dieser Klassenschülersprecher ist verpflichtet, die Ergebnisse dieser Arbeit dem Schülerrat vorzutragen bzw. auszuwerten.

(6)  
Der Schülersprecher sowie drei weitere Delegierte des Schülerrates nehmen an den Sitzungen der Schulkonferenz teil.

(7)  
Der Schülersprecher ist gleichzeitig Mitglied im Kreisschülerrat und damit verpflichtet, bei Einberufung an den Sitzungen des Kreisschülerrates teilzunehmen und/ oder ein anderes Ausschussmitglied mit der Teilnahme zu beauftragen, welches durch eine Wahl bei einer beschlussfähigen Schülerratssitzung delegiert werden kann.

(8)  
Der Schülersprecher kann bei Bedarf weitere Personen zur Schülerratssitzung einladen. Das können beispielsweise andere SchülerInnen, VertreterInnen der Schulleitung, Vertrauens- und Beratungslehrer oder der Elternsprecher sein.

(9)

Der Schülersprecher kann mit Hilfe des Ausschusses, und in Absprache mit der Schulleitung, Seminare zur Weiterbildung oder Information zu schulpolitischen Themen organisieren.

(10)

Der Schülersprecher ist verpflichtet, einmal im Schulhalbjahr einen „Info-Letter“ für die Eltern zu formulieren, der über die Arbeit der Schülervertretung im vergangenen Schulhalbjahr informieren soll.

(11)

Der stellvertretende Schülersprecher formuliert drei- bis viermal im Schulhalbjahr einen solchen Info-Letter für die Schülerschaft.

(12)

Beide, Schülersprecher und Stellvertreter, sind dafür verantwortlich, dass die Info-Letter ihre entsprechenden Adressaten erreichen.

## **§ 7 Der Schülerratsausschuss**

(1)

Der Schülerratsausschuss führt die Geschäfte der SV zwischen den Schülerratssitzungen.

(2)

Der Ausschuss bereitet die Sitzungen des Schülerrates inhaltlich und logistisch vor.

(3)

Auf jeder Schülerratssitzung muss der Schülerratsausschuss Rechenschaft über seine Arbeit ablegen.

(4)

Mehrheitlich gefasste Beschlüsse des Schülerrates sind für den Schülerratsausschuss verbindlich und müssen angenommen bzw. umgesetzt werden.

(5)

Nach seiner Wahl gibt sich der Ausschuss ein Arbeitsprogramm, mit welchem er sich zu bestimmten Zielen und Projekten innerhalb eines Schuljahres verpflichtet. Am Ende des Schuljahres kann anhand der Verwirklichung des selbstgesteckten Arbeitsprogramms die Arbeit des Schülerratsausschusses eingeschätzt werden. Das Papier bedarf der Ratifikation durch den Schülerrat.

(6)

Der Ausschuss steht in Kontakt mit dem Beratungslehrer sowie dem Vertrauenslehrer der Schule. Er bemüht sich Ebenen zu finden, auf denen beide zusammenwirken können. Ein Mitglied des Ausschusses und der Vorsitzende treffen sich in regelmäßigen Abständen zu Gesprächen mit dem Beratungs- und dem Vertrauenslehrer.

(7)

Der Schülerratsausschuss muss sich mindestens einmal im Monat treffen. Für die Vorbereitung und die Einladungen zu den Sitzungen ist der Schülersprecher zuständig.

(8)

Wie der Schülerrat unterstützt und prüft er die Arbeit des Schülersprechers.

(9)

Dem Schülersprecher und dem Ausschuss wird empfohlen, an Seminaren und überregionalen Veranstaltungen zur Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch teilzunehmen.

(10)

Dem Schülerratsausschuss wird weiterhin aus Gründen der Effizienz empfohlen, eine interne Ressortverteilung vorzunehmen. Solche Ressorts können beispielsweise Protokolle, Homepage, Kassenwart, Zusammenarbeit mit anderen SchülerInnengruppen oder Öffentlichkeitsarbeit sein.

(11)

Der Ausschuss legt in seiner ersten Sitzung die Termine für die Schülerratssitzungen fest und meldet diese umgehend der Schulleitung, damit diese im Monatsplan der Schule festgehalten werden können.

(12)

Weiterhin sorgt der Schülerratsausschuss in Form eines „Schichtsystems“ für die regelmäßige Besetzung des SV-Büros. Es ist von Montag bis Freitag in der Frühstückspause (9.40 - 10.00 Uhr) geöffnet.

(13)

Das zuständige Mitglied des Ausschusses für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist verantwortlich für die Aktualität der Aushänge im SV-Kasten. Mit ihm sind sämtliche Aushänge und Publikationen der SV bezüglich ihres Layouts abzusprechen. Er ist dafür zuständig, dass diese Publikationen (Info-Letter, Einladungen zu Schüleratssitzungen) das Logo der SV tragen.

## **§ 8 Die Schülerversammlung (S-V)**

(1)

Mitglieder der Schülerversammlung sind alle Schüler der Summerhill-Schule.

(2)

Die Schülerversammlung tagt zweimal jährlich für die Dauer einer Unterrichtsstunde in der Aula. Eine erste Schülerversammlung findet zu Beginn eines Schuljahres statt und die zweite zum Ende des ersten Halbjahres. Die Termine werden in Zusammenarbeit mit der Schulleitung vereinbart. Sie dienen dem Zweck einer unmittelbaren Kommunikation mit der Basis für die Arbeit der SV - der Schülerschaft. In den Versammlungen kann sich die SV den Schülern direkt präsentieren und auf Fragen und Probleme eingehen.

(3)

Der Schülersprecher leitet die Schülerversammlungen.

(4)

ihre Vorbereitung obliegt dem Schülerratsausschuss in Absprache mit dem Schülerrat.

## **§ 9 Vertrauenslehrer**

(1)

In der ersten Schülerratssitzung des Schuljahres erfolgt die Wahl des Vertrauenslehrers.

(2)

LehrerInnen, deren Einverständnis zur Kandidatur nicht vorliegt, können nur provisorisch gewählt werden und müssen binnen einer Woche gefragt werden, ob sie die Wahl annehmen. Sollte dies nicht der Fall sein, so wird auf der nächsten Sitzung eine Neuwahl durch den Schülerrat durchgeführt.

(3)

Bei gegebenem Einverständnis von Seiten der entsprechenden LehrerInnen ist die Wahl von maximal zwei Vertrauenslehrern möglich.

(4)

Vertrauenslehrer werden für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 10 Beratende Mitglieder**

(1)

Beratende Mitglieder sind solche, die dem Schülerratsausschuss ohne Stimmrecht angehören.

(2)

Der/ die OrientierungsstufensprecherIn und die drei vom Schülerrat gewählten Vertreter für die Schulkonferenz sind automatisch beratende Mitglieder des Schülerratsausschusses, d.h. ihre Anwesenheit ist auf jeder Sitzung erlaubt bzw. erwünscht.

### III. - Arbeitsrichtlinien -

## **§ 11 Unvereinbarkeit**

(1)

Die Mitglieder der SV dürfen keine Ämter oder Mandate in konkurrierenden Verbänden begleiten.

(2)

Bei nachweislicher Unvereinbarkeit sind die Amtsträger vom Schülerrat abuberufen.

## **§ 12 Misstrauensvotum**

(1)

Bei Zweifeln an der Arbeit einzelner AmtsträgerInnen innerhalb der SV können diese vom Schülerrat mit einem konstruktiven Misstrauensvotum von ihrem Amt entbunden werden.

(2)

Für ein konstruktives Misstrauensvotum ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit innerhalb des Schülerrates nötig.

(3)

Nachwahlen für den frei gewordenen Posten sind unmittelbar anschließend durchzuführen.

### **§ 13 Wahlen**

Wahlen und Abstimmungen sind Grundbestandteile der Demokratie, sie dienen dazu, den Willen der Beteiligten darzulegen.

(1)

Wahlen zu den verschiedenen Ämtern und Entscheidungen über Misstrauensvoten erfolgen grundsätzlich geheim und direkt. Eine einfache Mehrheit ist, bis auf das Misstrauensvotum, ausreichend. Für alle sonstigen Abstimmungen ist eine offene Wahl zulässig. Auch hier gilt eine einfache Mehrheit als ausreichend.

(2)

Das Wahlverfahren beinhaltet bei inhaltlichen Anträgen und Misstrauensvoten grundsätzlich immer das Fragen nach `Fürstimmen`, `Gegenstimmen` und `Enthaltungen`.

#### IV. - Abschließende Regelungen -

### **§ 14 Auslegung der Geschäftsordnung**

(1)

Bei Streit über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Schülerrat.

### **§ 15 Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

(1)

Die Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach ihrer Beschlussfassung durch den Schülerrat in Kraft.

Diese Geschäftsordnung wurde vom Schülerrat am 13.11.2005 mit 45 Stimmen beschlossen. Es gab keine Gegenstimmen und keine Enthaltungen. Somit ist diese Satzung ab dem 13.11.2005 gültig.

Bei der Ausführung unserer Aufgaben weisen wir ausdrücklich auf §§ 51, 52, 53 und 57 des SchulG und die SMVO des SMK hin.

Plauen, 13.11.2005

gez. Alexandra Neill  
(Vorsitzende des Schülerrates)

## Der Schülerratsausschuss

Wie Ihr an dieser Beispielgeschäftsordnung sehen könnt, kann Eure SV auch zusätzliche Ausschüsse bilden (§ 12 Nr. 4 SMVO), welche zu einer besseren Strukturierung der Arbeit beitragen.

Der Schülerratsausschuss fungiert als SV zwischen den Schülerratssitzungen. Er sollte sich demzufolge wesentlich öfter zusammensetzen als der Schülerrat. Vorbereitet und geleitet werden dessen Sitzungen vom Schülersprecher. Ein Ausschuss stellt die SV-Arbeit auf eine wesentlich breitere Basis und unterstützt bzw. prüft die Arbeit des Schülersprechers. Er gewährleistet vor allem eine effiziente Arbeitsteilung und eine kontinuierlichere Arbeit. Der Schülerratsausschuss ist in seiner Arbeit dem Schülerrat gegenüber rechenschaftspflichtig und verpflichtet, Beschlüsse des Schülerrates (wenn möglich) schnellstmöglich umzusetzen.

Wie schon erwähnt, ist eine Arbeitsteilung innerhalb des Ausschusses - eine so genannte Ressortverteilung - sehr sinnvoll, weil sie nicht zuletzt die Last von den Schultern Einzelner nimmt und der SV ein breiteres Handlungsfeld eröffnet. Hier ein Beispiel, wie eine solche Ressortverteilung aussehen könnte:

### *Ressortverteilung im Schülerratsausschuss der Summerhill-Schule für das Schuljahr 2005/06*

Alexandra	Vorsitz, Kontakt zum Kreisschülerrat und zur Schulleitung, Schulkonferenzmitglied
Peter	stellv. Vorsitz, Kontakt zum Vertrauenslehrer
Doris	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Judith	Schulkonferenzmitglied, Finanzreferentin
Karin	Kontakt zur Schülerzeitung und zur Schülerfirma
Stefan	Schulkonferenzmitglied, Protokollant
Konrad	SV-Homepage, Verwaltung des SV-Büros
Marlene	Kontakt zur Unterstufe und zum Elternrat

Kleiner oder großer Schülerratsausschuss? - Beides hat Vorteile

Kleiner Ausschuss:

- schnellere Aktionsbereitschaft
- nicht so viele Streitigkeiten
- weniger Terminkoordinierungsprobleme bei Treffen
- Verantwortlichkeiten können nicht so leicht zwischen den einzelnen Mitgliedern hin- und hergeschoben werden

Großer Ausschuss:

- Gemeinschaft ist stärker
- genügend Leute für viele Projekte und Aktionen
- viel mehr Standpunkte - Kreativität ist größer
- wenn mal jemand abspringt ist der Ausschuss trotzdem arbeitsfähig

#### 4.3.2 ARBEITSPROGRAMM (MÖGLICHE THEMEN UND PROJEKTE)

In diesem Abschnitt wollen wir Euch einige Ideen für Themen und Projekte in der SV-Arbeit mit auf den Weg geben und zeigen, wie Ihr diese angehen könnt. Das kann helfen, die anfangs oft vorhandene Orientierungslosigkeit zu überwinden, die einen ereilt, wenn man in einem Amt neu ist. Dann sieht man den Wald vor lauter Bäumen nicht. Und das obwohl es doch unzählige viele Aktivitäten gäbe, denen sich die SV widmen könnte. Hier eine kleine Auswahl, natürlich ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

*Klasseninternes:*

- Klassenfahrten und Exkursionen
- Klassenfeste und -ausflüge
- Sportveranstaltungen
- Integration von MitschülerInnen durch gemeinsame Unternehmungen
- Arbeiten an klasseninternen Konflikten (Mobbing, schlechte Kommunikation) mit Hilfe des Vertrauenslehrers und/ oder von Förderprogrammen und Initiativen, die Euch helfen können (z.B. Peertraining - [www.peer-training.de](http://www.peer-training.de))
- Mitreden WAS im Unterricht passiert und WIE
- Klassenraumgestaltung

*Mitgestaltung der Schule:*

- Schulfeste, Fasching, Frühlingsball, Abschlussfeiern, ...
- Kulturabende, bei denen SchülerInnen etwas für SchülerInnen bieten (Theater, Musik, Ausstellungseröffnungen, Diskussionsforen, ...)
- andere Events, z.B.:
  - Spendenläufe
  - Vorstellen von Vereinen und Freizeitmöglichkeiten
  - Infoveranstaltungen zur Berufs- und Studienwahl
  - Besuch von Gemeinde-/ Stadtratssitzungen o.ä.
  - Ausflüge
  - Kuchenbasare
  - Fahrrad-TÜV
  - Videoabende

- Arbeitsgemeinschaften, z.B.:
  - Schülerfirma [Kap. 4.9.1]
  - Schülerzeitung [Kap. 4.9.1]
  - Schülercafé [Kap. 4.9.1]
  - Schülerradio
  - Schulhomepage
  - Foto, Film
  - Sport
  - Schulgarten
  - StreitschlichterInnen [Kap. 4.9.1]
  - Schülerband



- SchülerInnen helfen SchülerInnen (Hausaufgabenbetreuung o.ä.)
- Schulclub für den Nachmittag
- Einsatz für Schulbibliothek
- Schul-T-Shirts
- Ausgestaltung der Schule
- schulinterne Wettbewerbe organisieren
- Projektwochengestaltung
- Helfen bei Aufsicht, Ordnung, Sauberkeit in der Schule (SchülerInnenpauenaufsicht)
- Mitarbeit bei Entwicklung und Umsetzung des Schulprogramms [Kap. 4.9.2]
- Gespräche zwischen Schulleitung und SchülerInnen organisieren
- Verbesserung der Zusammenarbeit mit den LehrerInnen
- Arbeitskreise zu aktuellen Themen (z.B. Schulschließungen, PISA, Drogen an Schule)
- Einladen von fachkompetenten ReferentInnen zu Vorträgen und Diskussionsrunden
- Ansprechen von Initiativen, die Euch beim Arbeiten an Problemen an der Schule helfen können (Rechtsextremismus, Gewalt, Drogen, ...)
- Partnerschaften mit Vereinen o.ä., gerade auch für AGs (z.B. Ruderriege)
- Schulpartnerschaften
- Beteiligung an Wettbewerben als Schule
- Schülerratsfahrt, Aus- und Weiterbildung für den Schülerrat ([Mitwirkungsseminar], Rhetorik- oder Projektmanagementseminare)
- Kooperation mit SchülervertreterInnen anderer Schulen (z.B. gemeinsame Feste und Veranstaltungen, Erfahrungsaustausch)
- Gestalten eines -> [Schwarzen Brettes] - Infos über die Schülerratsarbeit, damit alle auf dem Laufenden sind [Kap. 4.6.2]
- Präsentation der Schüleraktivitäten zum Tag der offenen Tür
- SchülerInnenumfrage (Feedback zur Schülerratsarbeit)



## Wie anfangen?

- 1) Am besten Ihr stellt Eure Idee erst einmal im Schülerrat vor bzw. sammelt Vorschläge, um MitstreiterInnen zu gewinnen. Praktisch ist es immer, sofort in den Klassen rückfragen zu lassen, ob a) Interesse da ist und b) wer mitmachen will. Sammelt gleich Namen von Freiwilligen, das macht die nächsten Schritte einfacher.
- 2) Sucht die Unterstützung von den LehrerInnen und überzeugt sie von Euren Ideen. Das kann Euch im weiteren Verlauf vor vielen Problemen bewahren. Findet einen oder zwei LehrerInnen, die Euch wirklich zur Seite stehen. Wichtig ist dabei, dass Ihr selbst gut informiert seid. Der Vertrauenslehrer kann Euch dabei auch sehr behilflich sein, schon alleine um Misstrauen bei den LehrerInnen entgegenzuwirken.
- 3) Stellt ein Organisationsteam auf und arbeitet so an der Umsetzung. Setzt Euch Ziele und Meilensteine. Weiteres hierzu findet Ihr im Kapitel zum Projektmanagement [\[Kap. 4.7\]](#).



## 4.4 FINANZIERUNG VON SV-ARBEIT (§19 SMVO)

Dass zumindest für die Finanzierung bzw. Bereitstellung des notwendigen Geschäftsbedarfs für SV-Arbeit die Schulleitung in der Pflicht ist, darüber haben wir bereits gesprochen. Auch dass für die materielle Ausstattung der Schulen im Allgemeinen die Schulträger - in der Regel die Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte - verantwortlich sind, wurde schon erläutert [\[Kap.3.1\]](#).



Auf Kreis- und Landesebene ist die Finanzierung genauso festgelegt. Der Kreisschülerrat erhält die notwendigen Mittel von den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten [\[Kap. 3.1.2\]](#) und der Landesschülerrat vom Land Sachsen [\[Kap. 3.1.3\]](#)



Trotzdem - und obwohl es natürlich Euer gutes Recht ist, eine materielle Grundausstattung für die SV-Arbeit einzufordern - gilt gerade bei der Finanzierung: Selbst ist der Mann bzw. die Frau!

Als SV seid Ihr auch berechtigt, Euch weitere Einnahmequellen zu erschließen. Alle Mittel dürfen nur für Zwecke der Schülermitwirkung und der Schülerschaft verwendet werden. Einnahmequellen sind zum Beispiel:

### SV-Beiträge

Die SV ist berechtigt, freiwillige Beiträge der SchülerInnen einzusammeln. Allerdings müsst Ihr Euch zuvor mit dem Elternrat der Schule abstimmen. Die Beiträge können auch gestaffelt sein (z.B. nach Klassenstufen).

### → Spenden

Ihr seid berechtigt, so genannte „Zuwendungen durch Dritte“ (Spenden) anzunehmen. Die Zuwendungen können in Form von Geld, aber auch grundsätzlich als Sach- und Dienstleistungen aller Art der Schülervertretung zugute kommen.

Geld darf allerdings nur entgegengenommen werden, wenn die Zweckbestimmung der Aufgabe der Schülervertretung nicht widerspricht. Die Annahme von Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (Sparkassen, Universitäten) und der Elternschaft der Schule ist ohne weiteres möglich. Sonstige Zuwendungen dürfen nur nach Anhörung des Vertrauenslehrers [Kap. 3.1] angenommen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der oder die SchulleiterIn.



### → Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen

Auch Überschüsse aus selbst organisierten Veranstaltungen, z.B. dem Schulfest, der Schuldisco oder dem klassischen Kuchenbasar, könnt Ihr Eurer SV-Kasse zuführen.

### → Finanzierung über Bildungswerke

Bei vielen Veranstaltungen, insbesondere mehrtägigen Seminaren, bietet sich die Kooperation mit „TrägerInnen der Weiterbildung“ (also Bildungswerken) an. Für Großprojekte, etwa eine Veranstaltungsreihe gegen Rassismus, ist es durchaus möglich, einen Förderungsantrag z.B. bei politischen Stiftungen.

### → Schulförderverein

Viele Schulen, bestimmt auch Eure, verfügen über einen [Förderverein]. Er setzt sich meist aus engagierten Eltern aber auch Personen des öffentlichen Lebens in Eurer Gemeinde oder Stadt zusammen und ist bemüht, die Schulentwicklung im Rahmen seiner Möglichkeiten auch finanziell zu unterstützen. Oft kann der Förderverein ein guter Partner für größere Veranstaltungen der SV, wie ein Schulfest oder ein Frühlingsball, sein. Für Euch jedenfalls lohnt es sich immer, bei größeren Projekten, die der gesamten Schule gut tun, den Förderverein um Hilfe bei deren Finanzierung zu bitten.



### **Hinweise zum Führen der Klassen- und Schülerratskasse (§ 20 SMVO):**

→ zur Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der Klassen- oder Schülerratskasse wird auf die Dauer von einem Schuljahr ein Kassenverwalter gewählt

- zwei Kassenprüfer, ebenfalls gewählt für die Dauer eines Schuljahres von Klasse oder Schülerrat, überprüfen die Arbeit des Kassenverwalters mindestens einmal im Schulhalbjahr; die beiden PrüferInnen dürfen der Schülervertretung nicht angehören und einer von ihnen muss voll geschäftsfähig sein
- die Kontoführung für Schülerratskassen erfolgt bei einer Bank oder Sparkasse über eine volljährige Person, die für dieses Konto haftbar ist
- über alle Einnahmen und Ausgaben ist ein Nachweis zu führen (die Belege und Quittungen aufheben!)

## 4.5 MOTIVATION VON UND FÜR SV-ARBEIT

Kaum gewählt, werdet Ihr oft feststellen, dass sich die Arbeit leider auf wenige Schultern verteilt. Das sollte nicht so sein, denn auch Ihr habt ja neben der Schülervertretung noch einen Schulalltag zu bewältigen. Möglichst viele SchülerInnen, ob in die SV gewählt oder nicht, sollten sich an den SV-Aktivitäten beteiligen und sie unterstützen. Hier ein paar Tipps, wie man das erreichen kann:

**Das Allerwichtigste:** Spaß haben! Es bringt nichts, wenn Ihr allzu verkrampt und genervt seid. Das begeistert keinen. Macht auch das, was Euch Spaß macht und Euch ausfüllt. Eine gute Arbeitsteilung kann helfen, dass jeder das tut, was ihm am nächsten liegt - der eine ist vielleicht ein brennender Redner, die andere eine selbstbewusste Verhandlungsführerin für Sitzungen der Schulkonferenz und wieder ein anderer ein kreativer Organisator für Partys und die Homepagegestaltung. Wer Spaß hat, motiviert sich selbst und andere!

**Erste Devise:** Nur ein aktiver Schülerrat ist ein guter Schülerrat! Das Leichteste (und gleichzeitig auch das Schwerste), um Eure MitschülerInnen und Euch selbst von und für SV zu motivieren, ist eine gute inhaltliche wie strukturelle Arbeit. Zeigt der Schülerschaft, dass Ihr mehr könnt als „nur“ Feten organisieren, dass SV wichtig für ihren Schulalltag ist. Wenn Eure Mitschüler merken, dass es Projekte und Aktionen der SV gibt, an denen man sich beteiligen kann, sind sie sicher auch dabei. Also nicht im Kämmerchen sitzen und unter der Last des Amtes leiden, sondern raus auf den Schulhof und Angebote machen. Nehmt Ideen aus der Schülerschaft auf und setzt diese um. Wenn alle sehen können, dass Ihr etwas bewegen könnt, haben sie sicher auch mehr Lust - das fängt bei der Schulhausgestaltung an und hört bei der Party für alle auf. Es gibt nichts, was nicht geht. Seid auch Plattform für Projekte anderer SchülerInnen. Unterstützt diese Initiativen (Schülerband, Schülerfirma oder Streitschlichtergruppen etc.), denn auch Ihr könnt von ihren Erfahrungen profitieren und bestimmte Aufgaben mit ihnen teilen.

**Zweite Devise:** Nicht unterkriegen lassen! Nicht alles klappt auf Anhieb, nicht alles klappt so gut, wie man es sich wünscht. Macht nichts! Übung macht den Meister! Aus Fehlern lernen wir am meisten! Seid kritisch mit der Organisation und der Vorbereitung und beugt Fehlern vor. Am Ende klappt es bestimmt. Und der Erfolg motiviert.

**Dritte Devise:** Tue Gutes und rede darüber - Transparenz! Ihr könnt nur begeistern, wenn Eure MitschülerInnen auch sehen, was Ihr tut. Ihr könnt etwas bewegen. Ein aussagekräftiges **[Schwarzes Brett]**, eine gut gepflegte und aktuelle Homepage und regelmäßige Sitzungen sind ein guter Anfang. Informiert über die letzte Sitzung der Schulkonferenz ebenso wie über das Gespräch mit dem oder der SchulleiterIn, gern auch über die letzte Sitzung des Kreisschülerrates. Nicht jedes Detail ist wichtig, aber die grundsätzlichen Entwicklungen und Pläne sollten jedem klar sein.



**Vierte Devise:** Seid ansprechbar! Ein Forum auf der Homepage, eine Emailadresse, ein Kummerkasten/ Postfach oder auch feste Sprechzeiten sind gute Wege, für Eure MitschülerInnen da zu sein. Macht auch von Eurem Vermittlungsrecht ( Kap..5.1) Gebrauch - mischt Euch ein. Neben regelmäßigen Sitzungen des Schülerrates könnt Ihr so auf Probleme der SchülerInnen reagieren und Ideen und Wünsche sammeln, die Ihr dann wieder gegenüber der Schulleitung anbringen und in Eure Projekte einfließen lassen könnt.

**Fünfte Devise:** Seid selbstbewusst! Versteckt Euch nicht - Ihr tut etwas wirklich Gutes. Lasst Euch Euer Engagement im Zeugnis bescheinigen und nutzt die Chance, Euch auszuprobieren und Erfahrungen zu sammeln. Workshops für Methoden wie Rhetorik, Moderation oder Projektmanagement **[Kap. 4.7]** können Eure Arbeit verbessern und Eure persönlichen Kenntnisse erweitern. Ihr seid Experten für Euch selbst, zeigt das! Keiner kann besser über Euren Alltag und Eure Wünsche sprechen, als ihr. Ob auf Sitzungen des Elternrates, in der Schulkonferenz oder auch gegenüber den Medien - vertretet die Meinung der Schülerschaft. Dieses Recht kann Euch keiner nehmen und im Team seid Ihr stark.



**Sechste und letzte Devise:** Hört auf Eure Basis! Die Basis für SV-Arbeit, das sind Eure MitschülerInnen. Und um die gut zu vertreten, ist es wichtig zu wissen, was sie über bestimmte Probleme und Themen denken. Das könnt Ihr heraus bekommen, indem Ihr sie regelmäßig in Form von Fragebögen befragt.

Ihr könnt aber auch ein Basisseminar mit ihnen veranstalten. Auf so einem Seminar kommen für einen Tag, manchmal auch für ein ganzes Wochenende, SV und interessierte SchülerInnen zusammen und denken gemeinsam über ihre Schule nach. In verschiedenen Arbeitsgruppen könnt Ihr Euch einzelnen Themen in Bezug auf Eure Schule widmen - z.B. der

Schulhofgestaltung, dem Schulfest, der Unterrichtsgestaltung, den Pausenregelungen u.v.a.m. Überlegt gemeinsam, was Euch an Eurer Schule gefällt und was nicht. Die Liste der „Mängel“ an Eurer Schule bekommt dann die SV mit auf den Weg für Ihre Arbeit und so wissen sie gleich für das nächste Schuljahr, mit welchen Themen und Projekten sie wirklich nah an ihrem Klientel - den Schülerinnen und Schülern dran sind.

Als Veranstaltungsort für ein Basisseminar eignen sich große Klassenräume, die Turnhalle oder auch die Aula, und nach einem Tag voller Nachdenken über Schule kann am Abend die Schulband aufspielen oder bei einer Disco ausgelassen getanzt werden.

## 4.6 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Jeder Schülerrat braucht ein wenig Öffentlichkeitsarbeit, um über seine Erfolge und Aktionen zu berichten. Damit Ihr auch wahrgenommen werdet, sollte die Öffentlichkeitsarbeit genau geplant sein.

Grundsätzlich gilt, dass jeder Schülerrat über folgende Dinge verfügen sollte:

- ein eigener einheitlicher Briefkopf
- ein Schwarzes Brett/ Info-Wand für Mitteilungen
- ein für alle KlassenschülersprecherInnen zugänglicher Info-Ordner
- eine Kontaktliste für und von allen SchülervertreterInnen
- eine eigene Rubrik in der Schul-Homepage und in der Schülerzeitung
- ein eigener Raum als Anlaufstelle für SchülerInnen und für Treffen
- regelmäßige Sprechzeiten
- einen Schülerratskasten, wo SchülerInnen - auch anonym - Zettel einwerfen können, auf denen sie Probleme schildern

Zudem könnt Ihr natürlich auch ein Logo entwerfen, Flyer erstellen und andere Werbeatikel unter die Schülerschaft bringen.

Wie machen wir auf uns aufmerksam?

Als Schülerrat könnt Ihr so einiges unternehmen, um auf Eure Arbeit aufmerksam zu machen:

### 1. Medien nutzen

- PressevertreterInnen zu Veranstaltungen und Aktionen einladen
- Pressemitteilungen schreiben
- Homepage auf- bzw. ausbauen
- Flyer verteilen, Infoblätter herausgeben
- über „Mundpropaganda“ für Euch werben

## 2. Veranstaltungen durchführen

- Diskussionsrunden/ Diskussionsabende
- Wettbewerbe für Schüler
- Wandgemälde mit SchülerInnen anlegen
- Schulfest organisieren

## 3. Partner und Unterstützer einbinden

- Zusammenarbeit/ gemeinsame Aktionen mit anderen Schülerräten
- Förderverein der Schule in die SV-Arbeit einbeziehen
- LehrerInnen, die Schulleitung und Eltern als Unterstützung heranziehen

### Was ist bei der Öffentlichkeitsarbeit zu beachten?

Erstens:

Ihr müsst Ziele festlegen! Die Erstellung eines Flyers ist kein Ziel, sondern eine Maßnahme. Überlegt Euch, was Ihr mit verschiedenen Aktionen bezwecken wollt - z.B. die Bekanntheit der SV erhöhen, das Image bei Schüler- und Lehrerschaft verbessern oder SchülerInnen in Projekte einbinden.

Zweitens:

Ihr solltet eine Zielgruppe definieren! Für wen macht Ihr das eigentlich? LehrerInnen benötigen eine andere Ansprache in Flyern und Briefen als SchülerInnen.

Drittens:

Sodann solltet Ihr Maßnahmen auswählen! Ist es ein Flyer, der uns hilft, unser Imageproblem zu lösen, oder wäre eine Veranstaltung sinnvoller?

### 4.6.1 SCHÜLERRATSBÜRO

Ein Schülerratsbüro kann für Eure Arbeit eine gute Unterstützung sein. Solch ein Büro kann als Anlaufpunkt für SchülerInnen dienen. Außerdem bekommt Ihr die Möglichkeit Eure Post zu bearbeiten, kleine Sitzungen durchzuführen oder Eure Projekte zu planen.

Das Schülerratsbüro bietet Euch die Möglichkeit, einen Raum zu schaffen, den Ihr nach Euren Ideen einrichten und somit ein angenehmes Arbeitsklima schaffen könnt.

Allerdings ist ein Büro nicht von Gesetzes wegen vorgeschrieben. Vorgeschieden ist, dass der Schulleiter Euch, soweit möglich, mit Räume und Einrichtungen der Schule unterstützen soll. Das schreibt aber die Einrichtung eines Büros nicht zwingend vor. [\[Kap. 3.1\]](#).



### **Wie kommt Ihr an ein solches Büro?**

Es nützt nicht immer, wenn Ihr Euren Schulleiter oder Eure Schulleiterin darauf drängt, dass sie Euch einen Raum für Euer Büro zur Verfügung stellt. Gute und konstruktive Vorschläge führen meist eher zum Erfolg. Schaut Euch die Zimmer in Eurer Schule an. Gibt es Räume, die nicht oder nur sehr selten genutzt werden? Eignet sich eines von ihnen für Eure Arbeit?

Wenn Ihr glaubt, ein Zimmer gefunden zu haben, ist es ratsam, dem Schulleiter den Vorschlag zu machen, dass Ihr dieses Zimmer benutzen möchtet. Wenn dort vielleicht nur eine Klasse oder ein Kurs Unterricht hat, lässt sich für den Unterricht vielleicht ein anderes Zimmer finden. Vielleicht habt Ihr sogar die Möglichkeit, das Zimmer anschließend selbst (neu) einzurichten - mit einem Sofa, einem Regal oder einem Besprechungstisch. Vorrichten und das Reinigen des Zimmers in eigener Regie könnte der Schulleitung zeigen, dass Ihr verantwortlich mit einer solchen Möglichkeit umgehen könnt. Ein behutsames und nicht so forschendes Argumentieren in dieser Richtung ist ratsam.

### **Was sollte ein Büro beinhalten?**

Wichtig ist, dass ihr nicht nur einen Tisch und einen Stuhl habt. Die Einrichtung eines Computers mit Internetanschluss ist auch wünschenswert. Veranstaltungen wie Seminare und Workshops werden oft nur noch über das Internet angeboten. Auch ein großer Teil der Kommunikation zwischen Gremien findet heute über das Internet statt. Ihr wisst selbst aber am besten, welche Mittel Ihr benötigt. Nehmt Euch am Anfang nicht zuviel vor. Es muss nicht gleich der modernste Computer sein!

Macht Euch bewusst, dass das Einrichten eines Internetzugangs ein hohes Maß an Vertrauen in Euch erfordert. Deshalb kann es einige Zeit dauern, bis Ihr Euren Wunsch erfüllt bekommt. Also nicht gleich aufgeben.

Das Zimmer muss nicht so groß sein, das Ihr Eure Schülerratssitzungen darin machen könnt. Dafür gibt es in der Schule genügend große Räume. Wichtig ist, dass Euer Büro Euch selbst gefällt. Denn nur dann habt Ihr auch richtig Lust, darin zu arbeiten.

### **Was, wenn Ihr kein Büro bekommt?**

Nicht verzagen, dranbleiben! Es dauert manchmal eine Weile, Eure Schulleitung zu überzeugen. Aber letztlich wird Euer Engagement sicher belohnt werden. In der Zwischenzeit müsst Ihr Euch überlegen, wie Ihr arbeiten möchtet.

Ihr müsst nicht Eure Handyrechnung in die Höhe treiben! Nutzt das Telefon der Schule. Es muss Euch möglich gemacht werden, dass Ihr kostenfrei das Telefon für die Schülervertretung benutzen könnt. Ähnlich verhält es sich beim Faxgerät. Einen Zugang zum Internet könnt Ihr im Informatikraum Eurer Schule finden. Sprecht mit der Schulleitung oder dem bzw. der InformatiklehrerIn und schildert ihnen, warum Ihr den Computer und das Internet außerhalb des Unterrichts für Eure Arbeit nutzen wollt.

Die Einrichtung eines Schülerratsbüros auf Kreis- oder Stadtebene ist natürlich analog auch möglich. Hier müsst Ihr mit dem Schulverwaltungsamt sprechen. Die Nutzung eines Raumes im Landratsamt oder bei der Stadtverwaltung sollte möglich sein. Teilt den Verantwortlichen Eure Wünsche mit und sprecht mit Ihnen über die Möglichkeiten.

#### 4.6.2 SCHWARZES BRETT (§ 16 SMVO)

Als Schülerrat ist es auch Eure Aufgabe, Eure MitschülerInnen zu informieren. Das ist beispielsweise durch einen Aushang möglich. Die dafür notwendige Anschlagtafel wird häufig als Schwarzes Brett bezeichnet. Die Schulleitung ist verpflichtet, euch dieses zur Verfügung zu stellen.

Ihr braucht keine Genehmigung des Schulleiters oder der Schulleiterin zum Aushängen bestimmter Ankündigungen. Allerdings kann er oder sie Eure Bekanntmachungen entfernen, wenn sie gegen geltendes Recht verstoßen oder der Erfüllung der Aufgaben der Schule entgegenstehen. Dazu ist allerdings eine Begründung des Schulleiters bzw. der Schulleiterin notwendig (§ 16 Abs. 2 SMVO).



Solltet Ihr noch kein Schwarzes Brett haben, empfiehlt es sich auch hier wieder mit Eurer Schulleitung ins Gespräch zu kommen. Sprecht gemeinsam eine Stelle ab, wo Ihr Eure Informationen hinhängen wollt. Das sollte eine Stelle sein, wo auch möglichst viele SchülerInnen vorbeikommen. Natürlich könnt ihr euren MitschülerInnen auch die Möglichkeit geben, euer Brett mitzubenutzen. Ihr solltet allerdings auf einen verantwortungsvollen Umgang achten.

Bekanntmachungen außerhalb des Schwarzen Bretts bedürfen der Genehmigung der Schulleitung. Gleiches gilt bei der Verbreitung von Flugblättern oder anderen Schriften auf dem Schulgelände. Wenn Ihr die Genehmigung nicht bekommt, muss der Schulleiter das begründen (§ 16 Abs. 3 SMVO).

#### 4.6.3 HOMEPAGE

Das Erstellen einer SV-Homepage ist Euch ebenfalls möglich. Sie kann dazu dienen, Euch selbst vorzustellen, über Eure Arbeit zu berichten und Euren MitschülerInnen ein Informations- und Kontaktforum zu bieten.

Eine Homepage führt oft zu Kosten, die finanziert sein wollen. So ist z.B. der Erwerb einer Internetadresse, einer so genannten Domain, notwendig. Schon das kann Geld kosten. Ob Ihr das von der Schule, dem Schulträger oder dem Schulverwaltungsamt erstattet bekommt, sollte vorher mit den entsprechenden Stellen geklärt werden. Auch die Kosten für den Server, auf dem Eure Homepage hinterlegt wird, können monatlich oder jährlich

anfallen. Auch das muss finanziert sein. Aber vielleicht könnt Ihr mit dem Administrator Eurer Schulhomepage sprechen, ob Euch die Möglichkeit gegeben werden kann, auf der Schulhomepage einen eigenen Bereich zu bekommen.

Das Erstellen einer Homepage können kundige MitschülerInnen übernehmen. Fragt doch mal rum, wer schon Kenntnisse in der Homepageerstellung hat. Eine Bezahlung für das Erstellen der Homepage wird wohl eher nicht möglich sein. Das müsst Ihr ebenfalls im Vorfeld klären.

Wenn Ihr dann eine Homepage habt, solltet Ihr aber darauf achten, dass die Homepage immer aktuell gehalten wird. Bitte beachtet: Es ist besser gar keine Homepage zu haben, als eine unaktuelle.

Ihr müsst aber unbedingt rechtliche Dinge beachten. So dürfen keine Bilder oder Texte veröffentlicht werden, die Ihr nicht selbst gemacht oder geschrieben habt. Ansonsten ist die Genehmigung des Urhebers notwendig. Wenn Ihr Gästebücher und Foren einrichtet, ist deren tägliche „Überwachung“ notwendig. Rechtlich bedenkliche Inhalte sollten nicht auf Eurer Seite zu finden sein. Ansonsten können drastische Strafen drohen.

Wenn Ihr eine tolle Homepage online habt, vergesst nicht, bei anderen (befeundeten) Homepagebesitzern anzufragen, ob Ihr verlinkt werdet. So könnt Ihr Eure Zugriffszahlen erhöhen. Der Landesschülerrat gibt euch zum Beispiel die Möglichkeit dazu.

## 4.7 PROJEKTMANAGEMENT

Projekte können sehr unterschiedlich sein: eine Zeitung, eine Podiumsdiskussion, eine Papier-Sammelaktion, das Schulfest etc. Für Euren Schülerrat bietet es sich an, feststehende Tätigkeitsfelder in verschiedene Projekte zu untergliedern (z.B. Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit, Schulfest, ...).

Bei der Durchführung von Projekten versucht man in einem festgelegten Zeitraum bestimmte Ziele zu erreichen. Die Schwierigkeit dabei ist der effektive Einsatz, der Euch zur Verfügung stehenden Materialien, Finanzen und personellen Kapazitäten. Wie das klappt verraten wir Dir hier.

Jedem Projekt geht eine Idee voran. Damit Eure Schülerratsarbeit nicht an den Interessen der SchülerInnen vorbeigeht, solltet Ihr alle Vorschläge, die an Euch heran getragen werden, aufnehmen. So könnt Ihr eine Zukunftswerkstatt organisieren, Umfragen starten, einen Meckerkasten einrichten oder mögliche Themen in Podiumsdiskussionen, Klassentreffen und persönlichen Gesprächen sammeln.

Habt Ihr eine Idee, kann das Projekt starten, welches sich in vier Phasen untergliedert:

Idee(n)

- 1) Die Planungsphase
- 2) Die Vorbereitungsphase
- 3) Die Durchführungsphase
- 4) Die Auswertungsphase

## Die Planungsphase

In dieser Phase wird die Projektidee konkretisiert und die Umsetzung geplant. Zuerst werden die Ziele gemeinsam festgelegt, denn nur so kann sich jeder damit identifizieren und jeder im Team weiß, wohin es gehen soll. Für die Formulierung Eurer Ziele sind die SMART-Kriterien am Besten geeignet. „SMART“ ist Euer Ziel dann, wenn es

**S** pecific, d.h. genau beschrieben,  
**M** easurable, d.h. messbar,  
**A** ttainable, d.h. erreichbar,  
**R** elevant, d.h. wichtig und  
**T** imed, d.h. zeitlich bestimmt ist.

Hier ein Beispiel für ein „smartes“ Ziel: „Bis zum 31.12.2006 haben wir 1500 Flyer für die SchülerInnen unserer Schule gedruckt und verteilt, um sie über unsere Arbeit und geplante Aktionen zu informieren“.

Habt Ihr Eure Ziele formuliert, liegt der schwerste Teil der Planungsphase hinter Euch. Nun leitet Ihr aus den Zielen alle möglichen Maßnahmen ab, die zu den von Euch gesteckten Zielen führen können. So erhaltet Ihr von Eurem Projekt ein konkretes Bild und müsst nun prüfen, ob die Zielerreichung mit den geplanten Maßnahmen umsetzbar ist und auf welche Ressourcen Ihr zurückgreifen könnt (Bestandsaufnahme).

Schließlich fasst Ihr Eure Maßnahmen in Arbeitspakete zusammen, legt dafür die entsprechenden Verantwortlichkeiten und einen Hauptverantwortlichen für das gesamte Projekt fest. Dafür fertigt Ihr einen Zeitplan an.

## Zeitplan:

Euer Projekt hat ein festes Ende. An diesem Datum habt Ihr vor, Euer Ziel erreicht zu haben. Ausgehend von diesem Datum erstellt Ihr Euren Zeitplan rückwärts. Was muss zuletzt vor der Veranstaltung fertig sein? Bis wann? Und was muss vorher erledigt werden? So bringt Ihr Eure Arbeitspakete in die richtige Form und könnt feststellen, ob Ihr noch etwas vergessen habt. Beachtet jedoch, dass viele Tätigkeiten voneinander abhängen. Der Flyer kann erst gedruckt werden, wenn Ihr wisst, wo und wann die Veranstaltung stattfinden kann. So verseht Ihr jede Eurer Maßnahmen mit einem Termin und die Arbeitspakete mit einem Meilenstein.

## Die Vorbereitungsphase

In dieser Phase arbeiten alle in kleineren Teams, um die einzelnen Schritte vorzubereiten.

Informationsmaterial wird gesammelt, Partner und Unterstützer werden eingebunden und der oder die Hauptverantwortliche muss den Überblick über das Projekt behalten. Es gilt, die Verantwortlichen zu ihren Arbeitspaketen zu fragen, wie sie vorankommen und sie gegebenenfalls zu unterstützen. Hierfür eignen sich regelmäßige Treffen, Briefings, Fortschrittsberichte und das Anlegen eines Info-Ordners, damit nicht nur der Hauptverantwortliche sondern auch die Teilnehmer über den Projektstand informiert sind.

## Die Durchführungsphase

Diese Phase ist die anstrengendste Phase, da hier Probleme auftreten können, die auch eine perfekte Planung nicht verhindern kann. Es müssen spontan Entscheidungen getroffen werden, was durch vorherige Klärung der Verantwortlichkeiten und gemeinsame Zielformulierung ermöglicht wurde. Ein klarer Arbeits- und Aufgabenplan regelt genau, wer was bis wann erledigen muss. Dabei sollte die Arbeit gerecht verteilt werden. Der oder die Hauptverantwortliche für das Projekt übernimmt in dieser Phase zugleich eine Kontrollfunktion, um die rechtzeitige Bearbeitung der Aufgaben sicherzustellen. Der Projektstrukturplan unterstützt neben der Kontrolle auch die Teilnehmer, die den Stand des Projektes und ihre Termine so immer im Auge haben.

Der Tabellenkopf eines Projektstrukturplans kann etwa wie folgt aussehen:

Was	Bemerkungen	Wer	Unterstützung / Partner	Bis wann

## Nachbereitungsphase

Ein Projekt ist wertlos, wenn sich dadurch nichts verändert. Durch Eure Ziele habt Ihr bereits festgelegt, was Ihr verändern wollt. Ob Ihr es letztlich erreicht habt, prüft Ihr in der Nachbereitungsphase durch eine Evaluation (Auswertung) des Projektes. Dabei prüft Ihr anhand Eurer Zielformulierungen, ob Ihr Eure Ziele erreicht habt. Was hat das Projekt den TeilnehmerInnen, der Zielgruppe und/ oder der Schule gebracht? Was würdet Ihr beim nächsten Mal anders machen und weshalb? Für die Auswertung eignen sich Fragebögen, die an alle TeilnehmerInnen und Betroffene des Projektes verteilt werden. Ihr habt so ein umfassendes Bild davon, wie das Projekt auf

alle Betroffenen gewirkt hat.

Die entstandenen Ergebnisse (Berichte, Feedback der TeilnehmerInnen, Forderungen, neue Ideen, etc.) werden dokumentiert und allen übergeben. Die Dokumentationen eignen sich hervorragend für die Öffentlichkeitsarbeit und helfen bei der Planung neuer Projekte.

## 4.8 NACHHALTIGKEIT

### 4.8.1 PATENSCHAFTEN

Vielleicht kennt Ihr diese Situation: Ihr kommt als Klassenschülersprecher einer jüngeren Jahrgangsstufe zur Schülerratssitzung und traut Euch erst einmal nicht, etwas zu sagen - oft weil es so scheint, dass da viele ältere SchülerInnen sitzen, die ganz kluge Dinge sagen. Aber wie gesagt, das scheint oft nur so. Eure Wortmeldungen sind in einer Schülerratssitzung nicht weniger wichtig als die der Älteren. Und weniger wertvoll oder unklug, sind sie schon gar nicht. Habt keine Angst die Pfote zu heben und selbstbewusst Eure Meinung zu vertreten. Keiner wird über Euch lachen. Vielmehr wird man Euch zuhören und ernst nehmen.

Dennoch ist es oft so, dass jüngere oder neue SchülervertreterInnen noch nicht so richtig wissen, was ihre Aufgaben sind und sich zunächst einmal orientieren müssen. Um dem entgegenzuwirken und den Jüngeren dabei zu helfen sich in der SV-Landschaft zu orientieren, gibt es eine gute Möglichkeit: (SchülerInnen)-Patenschaften. Das heißt, ältere SchülervertreterInnen übernehmen für jüngere eine Art Begleitfunktion. Da hilft oft schon das einfache Gespräch darüber, wie man als „älterer“ Klassenschülersprecher Probleme in den letzten Jahren wahrgenommen und gelöst hat. Wenn ein älterer Schülervertreter oder eine Schülervertreterin einen jüngeren „an die Hand nimmt“, bringt das oft beiden etwas. Dem Älteren mehr Erfahrungen im Umgang mit jüngeren MitschülerInnen und dem Jüngeren mehr Wissen und Tipps für seine SV-Arbeit. Gemeinsam kann man so Projekte entwickeln und sich gegenseitig unterstützen.

### 4.8.2 AMTSÜBERGABE

Irgendwann endet sie immer: die wunderbare Zeit als SchülervertreterIn. Doch wie geht Schülervertretung dann weiter? Müssen Eure Nachfolger mit allem von vorn beginnen? Bei einer guten Amtsübergabe nicht! Schon von Beginn der Amtszeit sollten aktive SchülervertreterInnen künftige SchülervertreterInnen anwerben und sich Gedanken machen, wie zum Schluss die Geschäfte übergeben werden sollen. Erinnert Euch an die Situation, als Ihr Euer Amt übernommen habt. Was hat Euch nicht gefallen? Wo haben Euch Informationen gefehlt?

### **Ordner und Unterlagen systematisieren**

Kontakte sind gute Möglichkeiten, seine Ziele zu erreichen. So ist es sinnvoll, Visitenkarten und Kontaktadressen von Beginn an zu sammeln. Denn wenn man weiß, mit wem man ein Problem lösen kann, wird das Problem schneller behoben sein.

Ordner und Unterlagen sollten ebenfalls gesammelt werden und so aufbereitet sein, dass auch ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin damit etwas anfangen kann. Ein Register bzw. eine Gliederung erleichtern den NachfolgerInnen die Einarbeitung.

### **Wer kann NachfolgerIn werden?**

Im Prinzip natürlich jeder. Da die Schülervvertretung demokratischen Regeln folgt, ist das nur schwer vorherzusehen. Allerdings gibt es im Laufe Eurer Amtszeit sicher MitschülerInnen, bei denen Ihr Euch vorstellen könntet, dass sie gute „Erben“ wären. Die könnt Ihr schon mit in Eure Arbeit einbeziehen. Auch hier bietet sich eine Patenschaft an. Gegen Ende Eurer Amtszeit könnt Ihr gemeinsam Termine wahrnehmen und gemeinsame Projekte ausarbeiten, die erst nach Eurer eigenen Amtszeit stattfinden.

So könnte eine gute Amtsübergabe im Idealfall aussehen. Es gibt allerdings auch die Situation, dass jemand ganz anderes für Eure Nachfolge gewählt wird. Auch dann solltet Ihr im Interesse einer guten Schülervvertretung mit Rat und Tat zur Verfügung stehen. Gebt Euren NachfolgerInnen am besten das Gefühl, dass man sich immer mit Fragen und Problemen an Euch wenden kann und teilt Eure Erfahrung mit. Nur so kann man für eine reibungslose Übergabe sorgen.

## **4.9 ZUSAMMENARBEIT IN UND AUßERHALB DER SCHULE**

Bekanntermaßen kann man gemeinsam mehr erreichen. Daher sind gewisse Beziehungen für eine bessere Umsetzung Eurer gewünschten Projekte und Arbeitsgemeinschaften innerhalb der Schule sehr nützlich. Die Einbindung der Eltern und LehrerInnen stellt beispielsweise eine solche Verstärkung dar. Außerdem solltet Ihr auch zur Schulleitung einen guten Draht haben. Wenn dieser Rückhalt gegeben ist, habt Ihr ziemlich starke Partner an Eurer Seite.

Nehmt Euch also ruhig mal die Zeit, in regelmäßigen Rücksprachen Eure Schulleitung über Ideen und den Stand Eurer Projekte zu informieren. In entspannter Atmosphäre lassen sich Konflikte auch viel besser beilegen. Ohnehin sieht die Mitwirkungsverordnung, wie schon im dritten Kapitel zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für SV-Arbeit erläutert, mindestens zweimal im Schulhalbjahr Treffen von Schülerrat, Schulleiter und Vertrauenslehrer vor **[Kap. 3.1.1]**.



Um Euch einige Ideen mit auf den Weg zu geben, wie so eine Kooperation aussehen könnte, möchten wir Euch hier zwei Vorschläge machen: zum einen für die Zusammenarbeit zwischen SchülerInnen, also zwischen Schülerrat und anderen **[Arbeitsgemeinschaften]** an Eurer Schule, und zum anderen für das gemeinsame Wirken mit Schulleitung, Lehrerschaft und Eltern bei der Erstellung und Umsetzung eines **[Schulprogramms]**.



#### 4.9.1 KOOPERATION MIT ANDEREN ARBEITSGEMEINSCHAFTEN

##### Schülerzeitung

Die Schülerzeitung bringt Euch immer auf den neuesten Stand. Die Schreiberlinge dürfen alles: berichten, kritisieren und belustigen - vorausgesetzt Ihr berichtet wahrheitsgetreu, argumentiert sachlich und setzt nicht auf das Verletzen von Personen.

Schülerzeitungen können grundsätzlich regelmäßig herausgegeben, aber nur auf dem Schulgrundstück vertrieben werden. Bevor Ihr eine Schülerzeitung herausgibt, müsst Ihr Eure Schulleitung informieren. Wenn das geschehen ist, bedarf es keiner weiteren Genehmigung der Schulleitung für den Vertrieb der Zeitung. Auch dürfen Eure Texte nicht zensiert werden! Denn Schülerzeitungen stehen prinzipiell unter dem Schutz der Pressefreiheit und beruhen auf dem Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Grundgesetz).



Die Schulleitung hat aber das Recht, in Absprache mit dem Vertrauenslehrer den Vertrieb der Schülerzeitung auf dem Schulgelände einzuschränken oder zu verbieten, wenn der Inhalt dieser die Schule an der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages hindert, gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder auf andere Art und Weise gegen die Rechtsordnung verstößt.

Solltet Ihr mit so einem Verbot nicht einverstanden sein, z.B. weil Ihr der Meinung seid, dass die Schulleitung mit ihrer Argumentation falsch liegt, dann wendet Ihr Euch am besten ans Regionalschulamt und tragt dort den Fall vor.

Und noch zwei Sachen solltet Ihr bei der Herausgabe einer Schülerzeitung beachten. Zum einen, dass in Schülerzeitungen Werbung und Anzeigen von parteipolitischen Organisationen und Interessenverbänden keinen Platz haben. Das ist schlicht und einfach verboten. Und das ist auch gut so, denn Presse muss immer unabhängig sein!

Zum anderen ist es wichtig zu wissen, dass Ihr Eure MitschülerInnen nicht verpflichten dürft, Euer Blatt zu erwerben und es zu lesen. Das ist selbstverständlich freiwillig.

Eine Schülerzeitung an der Schule zu haben, ist eine einzigartige Chance - nicht nur für die Auflockerung des oft grauen Schulalltages, sondern auch für Euch als SchülervertreterInnen. Denn SV und Schülerzeitung sollten eng zusammenarbeiten. Eine Schülerzeitung, die über die neuesten Projekte der SV - mit der notwendigen kritischen Sichtweise von jungen JournalistInnen - berichtet, kann von großem Wert sein. Nicht zuletzt kann auch die SV die Schülerzeitung nutzen, um Veranstaltungen u.v.a. anzukündigen. Wenn SV und Schülerzeitung eng kooperieren, dann trägt das dazu bei, dass die Schülerzeitung zu einem Forum zur Auseinandersetzung mit schulischen, kulturellen, wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Problemen wird. Und das bringt allen Beteiligten etwas!

### Schülerfirma

Die Leitung eines Schülercafés, Webdesign-Studios oder Reisebüros, einer Keramikwerkstatt oder sogar einer kleinen Kosmetikfirma: Wer würde da schon auf die Idee kommen, dass sich dahinter eine Schülerinitiative verbirgt?!

Ihr habt auch Bock auf so etwas? Dann seid Ihr für ein eigenes Schülerunternehmen perfekt geschaffen! Eine von SchülerInnen an Eurer Schule gegründete Schülerfirma kann wunderbar mit Eurer Schülervertretung zusammenarbeiten. Für die Planung eines Schulfestes beispielsweise wäre die Zusammenarbeit mit einer schulinternen Webdesignfirma zur Layoutgestaltung von Plakaten ziemlich nützlich. Ihr erspart Euch zum einen unnötigen Stress durch die ewige Suche nach einem passenden Anbieter. Zudem freuen sich Eure Mitschüler über einen Auftrag und verdienen selber noch dabei.

Mit einer kreativen Geschäftsidee, einer gemeinsamen Initiative und ein klein bisschen Unterstützung könnt Ihr ruckzuck eine schuleigene Firma gründen! Hilfe und Anleitung findet ihr ganz einfach bei der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) **[Kontakt Kap. 6.3]**. Die DKJS hat in vielen Bundesländern so genannte SchülerfirmenberaterInnen - auch in Sachsen. Dort könnt Ihr Euch zur Gründung eines Schülerunternehmens beraten, Euch Kontakte zu anderen Schülerfirmen geben lassen und könnt sogar eine Anschubfinanzierung für Eure Schülerfirma beantragen. Mehr Informationen erhaltet Ihr unter [www.schuelerunternehmenwas.de](http://www.schuelerunternehmenwas.de).



### StreitschlichterInnengruppen

Die Prügelei auf dem Schulhof oder auch die Beschimpfung im Klassenzimmer gehören leider oft zum Alltag. Oft bleibt die Frage offen, wie diese Konflikte gelöst werden können.

In der Regel werden solche Situationen schnell durch die Hofaufsicht, also durch LehrerInnen entschieden. Dann ist die Situation zwar schnell geklärt, der Konflikt schwelt aber oft weiter - und schon am nächsten Tag geht's weiter.

Ein Schiedsspruch ist zwar die schnellste, aber nicht die beste Lösung eines Konflikts. Eine Alternative dazu stellt die Streitschlichtung dar, die auch Mediation genannt wird. An vielen Schulen gibt es ausgebildete Jugendliche für solche Konfliktsituationen - die StreitschlichterInnen. Ihr Vorteil ist, dass sie selbst noch SchülerInnen sind, also einen ähnlichen Hintergrund wie die Konfliktparteien haben. Das macht Sie als Vermittler glaubwürdiger und auch akzeptabler als wenn sich Erwachsene des Konflikts annehmen. StreitschlichterInnen wirken so, dass beide Konfliktparteien an der Problemlösung beteiligt werden. Es gilt die Regel: Eine gemeinsam gefundene Lösung wird eher eingehalten und hält länger.

Voraussetzung für die Streitschlichtung sind natürlich zuerst gut ausgebildete StreitschlichterInnen, man nennt sie auch MediatorInnen, und die Freiwilligkeit der Konfliktparteien. Im Idealfall haben die MediatorInnen auch ein eigenes Zimmer, in dem sie zwischen den Parteien vermitteln können.

Da die Konfliktparteien in der Regel nicht miteinander reden, findet zuerst mit jeder ein Einzelgespräch statt. Im weiteren Gespräch, das von den StreitschlichterInnen moderiert wird, sollen dann die Standpunkte ausgetauscht werden. Wichtig: vorher sollten Gesprächsregeln festgelegt werden; die Schlichter bleiben stets neutral/ unparteiisch.

Gemeinsam mit den Konfliktparteien können dann Lösungen gesucht werden, die dann in einem Schlichtungsvertrag festgehalten werden. Er wird vom Schlichter und den Konfliktparteien unterschrieben. In einem Nachtreffen kann später die Einhaltung der Abmachungen überprüft werden. Auch wenn die Streitschlichtung Zeit und Mühe kostet, kann sie helfen, Konflikte an Eurer Schule dauerhaft zu lösen und das Schulklima spürbar zu verbessern.

Oft wird auch der Schülerrat mit Konflikten zwischen SchülerInnen konfrontiert. Die zeitlichen und personellen Möglichkeiten von SV sind aber leider nicht unbegrenzt. Wenn es also eine Schlichtergruppe an Eurer Schule gibt, solltet Ihr diese aktiv unterstützen und den Kontakt vermitteln. Gibt es noch keine MediatorInnen an Eurer Schule, dann geht mit der Idee zum Vertrauens- oder auch zum Gemeinschaftskundelehrer. Und wer weiß, vielleicht gibt es ja schon morgen eine neue AG an Eurer Schule.

#### 4.9.2 DAS SCHULPROGRAMM

Neben den klassischen Formen der Schülermitwirkung an sächsischen Schulen - Schülervertretung, Schülerzeitung oder Schulkonferenz - wandert der Begriff des Schulprogramms immer mehr umher. Mittlerweile ist es für eine Schule sogar verpflichtend, sich ein Schulprogramm zu geben und es unter Mitwirkung von Schulleitung, SchülerInnen, LehrerInnen und Eltern gemeinsam mit Leben zu erfüllen.



**§ 1 Abs. 3 SchulG:** „In Verwirklichung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages entwickelt die Schule ihr eigenes pädagogisches Konzept und plant und gestaltet den Unterricht und seine Organisation auf der Grundlage der Lehrpläne in eigener Verantwortung. Die pädagogischen, didaktischen und schulorganisatorischen Grundsätze zur Erfüllung des Bildungsauftrages im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen legt die Schule in einem Schulprogramm fest. ...“

Aber was ist eigentlich ein Schulprogramm? Warum ist es sinnvoll, sich daran zu beteiligen und worauf sollte man achten? Fragen, die wir Euch im folgenden Abschnitt beantworten wollen.

Was ist ein Schulprogramm?

Das Schulprogramm beinhaltet Grundsätze, die Eure Schule beim Vermitteln von Unterrichtsstoff und Werten befolgen möchte. Den Rahmen bildet natürlich die finanzielle, räumliche und personelle Ausstattung der Schule.

Aber ein Schulprogramm ist oft mehr. Es ist eine der wenigen Gelegenheiten im Schulalltag, an denen LehrerInnen, Eltern und SchülerInnen gleichermaßen mitwirken. Gemeinsam könnt Ihr ein Schulprofil entwickeln, durch das Ihr Eure Schule besser beschreiben könnt als jedes Gesetz oder Verordnung. Ja man könnte fast sagen, dass Ihr gemeinsam mit einem Schulprogramm Eurer Schule ein unverwechselbares Gesicht gebt. Ihr habt die Chance eine Schule zu gestalten wie sie Euch gefällt. Zudem könnt Ihr zusammen mit der Lehrerschaft und den Eltern eigene Schwerpunkte für die Bildung setzen und so Euer Mitspracherecht nutzen.

Warum ein Schulprogramm?

Neben den gesetzlichen Vorschriften gibt es eine Reihe guter Gründe, warum ein Schulprogramm auch an Eurer Schule sinnvoll ist. Es bildet in Ergänzung zu den einzelnen Beschlüssen der Schulkonferenz, die das Zusammenleben an der Schule regeln, eine umfassende Grundlage. Das Schulprogramm deckt im Idealfall alle Bereiche des Lebens an Eurer Schule ab. Also ist eine starke SchülerInnenbeteiligung umso wichtiger.

Einzelbeschlüsse der Konferenzen müssen im Rahmen des Schulprogramms bleiben. Das Schulprogramm beachtet festgelegte Standards für den Unterricht, legt Schwerpunkte für die künftige Unterrichtsentwicklung und Schulentwicklung fest. Mit einem Schulprogramm kann man zur Herausbildung eines eigenen Profils für die Schule beitragen- mit Stärken und Entwicklungspotentialen. So können alle mitbestimmen, in welche Richtung die Schulentwicklung gehen soll.

Wie kann ich mich in das Schulprogramm einbringen?

Weil sich viele Entscheidungen und Entwicklungen an Eurer Schule auch nach dem Schulprogramm richten, ist Euer Einsatz hier wichtig.

Selbst wenn an Eurer Schule bereits ein Schulprogramm besteht, wird dieses immer fortgeschrieben und weiterentwickelt.

### **Entwicklungsprozess**

Wird ein Schulprogramm erstellt, ist es wichtig, dass jeder die Möglichkeit hat, sich zu beteiligen. Das kann durch eine gemeinsame Tagung gewährleistet werden, bei der ihr nicht unvorbereitet sein solltet! Es geht darum, die Meinungen und Ideen der SchülerInnen bestmöglich einzubringen. Das geht aber nur, wenn aus jeder Jahrgangsstufe Vertreter anwesend sind. Noch ein Tipp: Ein Fragebogen kann euch helfen, die Kritik und die Wünsche der Schülerschaft zu bündeln.

### **Zukunftskonferenz**

Auf einer Konferenz kommen dann SchülerInnen, LehrerInnen und oft auch die Eltern zusammen, um sich Gedanken über das, was man in der Schule erreichen will, zu machen und dann ein Schulprogramm zu entwickeln. Häufig wird so eine Zusammenkunft als Zukunftskonferenz organisiert. Sie gliedert sich in drei Phasen, in deren Verlauf eine Vision der Schule entwickelt wird, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel umgesetzt werden soll. Dazu kann von Schulhausumgestaltung über neue Arbeitsgemeinschaften bis hin zu einer neuen Unterrichtsgestaltung nahezu alles gehören, was Euren Schulalltag betrifft.

Für diesen Arbeitsprozess empfehlen wir, ModeratorInnen von außen einzuladen, die diese Zukunftskonferenz koordinieren. Neutrale ModeratorInnen können helfen, dass die Vorschläge aller gleichwertig behandelt werden und bessere Ergebnisse entstehen.

Der klassische Ablauf einer solchen Konferenz hat drei Phasen:

#### **→ Kritikphase**

Hier sollen alle Beteiligten loswerden, was sie an der jetzigen Situation stört (IST-Stand). Dabei sollen alle zu Wort kommen und die Ergebnisse sollten immer festgehalten werden. (Wie sieht der Unterricht aus? Was passiert am Nachmittag? Wie seht Ihr die Schule? Wie wird sie von außen gesehen? Welche Probleme gibt es?)

#### **→ Visionsphase**

Hier soll eine Vision der Schule von morgen entstehen, wie Ihr sie Euch wünscht. Wo wollt Ihr hin? Was soll die Schule haben?

Aus dieser Vision sollen Leitsätze abgeleitet werden, die sich auf die einzelnen Bereiche (Unterricht, außerunterrichtliche Angebote, AGs, Lehrer-Schüler-Verhältnis, Schulhausgestaltung, etc.) beziehen.

#### **→ Realisierungsphase**

In dieser dritten Phase nimmt man sich nun die einzelnen Leitsätze vor. Hier werden Maßnahmen und Konzepte entwickelt, wie sich diese auch im Rahmen der Mittel (personell, finanziell) umsetzen lassen. Ein realistischer Zeitplan ist ebenso wichtig. Zudem sollten sich hier die Arbeitsgruppen bilden, die auch in Zukunft an der Umsetzung mitarbeiten wollen. Diese können auch danach noch zusätzlich von MitschülerInnen und anderen Interessierten besetzt werden.

Ganz grundsätzlich gilt: Soll die Vision Wirklichkeit werden, müssen aber

alle mit anpacken. Das schönste Schulprogramm nützt nichts, wenn Ihr es nicht mit Leben erfüllt. Ihr könnt sogar Eltern und LehrerInnen mit in die Pflicht nehmen!

Ein Schulprogramm entwickeln heißt, dass eine Vision der zukünftigen Schule entworfen wird, dass Leitsätze für die Entwicklung der Schule formuliert werden und dass schließlich konkrete Aufgaben mit Terminen und Verantwortlichkeiten fixiert werden. Ist das Schulprogramm fertig, wird es der Schulkonferenz zum Beschluss vorgelegt.

Es ist nicht nur die Aufgabe der LehrerInnen, sondern auch Eure dafür zu sorgen, dass alle SchülerInnen das Schulprogramm der Schule kennen. So kann das Schulprogramm, ganz oder teilweise in Form einiger Leitsätze in der Schule ausgehängt werden.

### **Steuerungsgruppe und Arbeitsgruppen**

Da eine so große Konferenz aber nicht alle Ideen sofort umsetzen kann, sollten sich bereits dort Arbeitsgruppen bilden, die sich mit der Verwirklichung Eurer Ideen beschäftigen. Für die Schülerschaft ist es wichtig, möglichst in allen Arbeitsgruppen vertreten zu sein, um die SchülerInneninteressen überall vertreten zu können.

Neben den Arbeitsgruppen, gibt es noch die Steuerungsgruppe, die sich idealerweise aus Vertretern aller Beteiligten, also aus SchülerInnen, LehrerInnen und Eltern zusammensetzt. Sie soll darauf achten, dass die getroffenen Absprachen zeitgerecht durch die Arbeitsgruppen umgesetzt werden. Ihr solltet unbedingt dabei bleiben, damit Eure Ideen auch Realität werden.

Gerät die Umsetzung ins Stocken oder seht Ihr die Interessen der Schülerschaft nicht ausreichend berücksichtigt, dann solltet ihr das in der Schulkonferenz ansprechen. Hier könnt Ihr Druck ausüben und eine Überarbeitung des Schulprogramms verlangen. Dabei sind gute Argumente gefragt! Ihr solltet also vorher Informationen und Gegenvorschläge sammeln, bevor Ihr in der Schulkonferenz auftrittet.

In jedem Fall funktioniert ein Schulprogramm nur dann gut, wenn die Ideen aller (LehrerInnen, Eltern und SchülerInnen) enthalten sind und auch umgesetzt werden. Es ist Eure Chance an einer Vision für Eure Schule mitzuarbeiten. Nutzt also die Möglichkeit, Euch im Prozess des Schulprogramms mit einzubringen - ob Konferenz, Steuerungs- oder Arbeitsgruppe. Hier könnt Ihr was bewegen!

### **Welche Methoden sind wichtig?**

#### **Fragebögen**

Steht eine Konferenz für ein Schulprogramm an oder soll es fortgeschrieben werden, solltet Ihr unbedingt möglichst viele Informationen in der Schülerschaft sammeln. Dazu ist ein Fragebogen sinnvoll. Plant vorher, was Ihr von Euren MitschülerInnen wissen wollt und formuliert dann Fragen. Achtet darauf, dass diese offen gestellt und nicht zu lang sind. Auch der Fragebogen sollte insgesamt nicht zu lang sein. Weniger ist oft mehr!

Fragen mit Antwortvorgaben („Ja“, „Nein“ oder „sehr gut“, „gut“, „geht so“, „schlecht“ und „sehr schlecht“) geben einen guten Überblick und erleichtern Euch die Auswertung der Fragebögen. Ihr solltet Euren MitschülerInnen aber auch die Möglichkeit geben, selbst Ihre Meinung loszuwerden.

Im Ergebnis interessiert für das Schulprogramm vor allem, was Euren MitschülerInnen nicht gefällt - ja, es darf gemault werden. Damit wisst Ihr, was in Eurer Schule verbessert werden müsste. Ihr solltet aber auch in Erfahrung bringen, wie sich die Schülerschaft ihre Schule wünscht. Daraus könnt Ihr Zielstellungen ableiten.

Mit diesen Informationen seid Ihr gut gerüstet für die Diskussionen in der Konferenz.

### **Auswertung**

Ihr wollt wissen, ob die Umsetzung des Schulprogramms etwas gebracht hat? Diese Auswertungsphase, auch Evaluation genannt, wird mit Hilfe von Fragebögen durchgeführt. Nehmt Euch einfach die Zielformulierungen und Leitsätze des Schulprogramms und stellt Euren MitschülerInnen Fragen dazu. Dabei könnt Ihr auch danach fragen, ob Eure MitschülerInnen Anregungen für die Weiterentwicklung des Schulprogramms haben. Diskussionsrunden, zu denen Ihr einladet, stellen eine weitere Möglichkeit dar, um Rückmeldungen zu bekommen.

In der Auswertung sollte dann der „neue IST-Stand“ mit den Zielen im Schulprogramm verglichen werden. Ist noch keine Übereinstimmung erreicht, sollten die Steuerungsgruppe bzw. einzelne Arbeitsgruppen ihren Einsatz verstärken bzw. ihre bisherige Arbeit überdenken. Ziel muss es sein, dass alle Vereinbarungen, die im Schulprogramm getroffen wurden, auch umgesetzt werden. In einem zweiten Schritt können diese dann weiterentwickelt werden. Eine dauernde Evaluation ist ebenso wichtig wie eine ständige Fortentwicklung des Programms!

Gemeinsam errungene Erfolge sollten auch unter den Schülern publik gemacht werden.

### **4.9.3 KOOPERATION MIT AUßERSCHULISCHEN EINRICHTUNGEN**

Als SV ist es immer hilfreich, nicht nur allein aktiv zu werden, sondern sich mit anderen Institutionen und Einrichtungen zusammenzutun, um gemeinsam Aktionen (z.B. Projekttag) zu planen. Der Vorteil solcher Kooperationen liegt darin, dass Ihr als SV einen Blick über den Tellerrand der eigenen Schule bekommt und seht, welche Arbeit andere Einrichtungen machen.

Außerdem könnt Ihr mit fachkompetenten Menschen zu Themen, die Euch interessieren, zusammenarbeiten und möglicherweise auch eine Finanzierung Eurer Kooperationsprojekte durch einen Partner erreichen. Mögliche Kooperationspartner oder Interessenvertretungen für Euch wären zum Beispiel Verbände, Gewerkschaften, Netzwerke für demokratische Kultur, Stiftungen u.v.a.m. Die Adressen von einer kleinen Auswahl dieser Einrichtungen findet Ihr im Anhang des Buches [\[Kap. 6.3\]](#).



# 5 RECHTE UND PFLICHTEN

In diesem Abschnitt möchten wir Euch etwas über schulische Rechte und Pflichten erzählen. Dabei unterscheiden wir zwischen Rechten und Pflichten für alle SchülerInnen und denen, die im Besonderen für die Schülervertretung gelten.

## 5.1 RECHTE (GG, § 51 SCHULG UND § 2 SMVO)

Grundsätzlich stehen allen SchülerInnen die im Grundgesetz (GG) verankerten Grundrechte zu. Besonders zu erwähnen aus dem umfangreichen Grundrechtskatalog ist das Recht aller BürgerInnen, und so auch SchülerInnen, auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit (Art. 2 GG) und freie Meinungsäußerung (Art. 5 GG). Außerdem haben speziell SchülerInnen natürlich ein Recht auf Bildung (Art. 102 Sächsische Verfassung).

Neben diesen allgemeinen, wenn auch zweifelsohne denkbar wichtigen, grundlegenden Rechten kommen SchülervertreterInnen fünf weitere Rechte zu (§ 51 Abs. 1 SchulG):



### → Informationsrecht und Auskunftsrecht

Das heißt, dass Ihr ein Recht darauf habt, in allen, SchülerInnen und SV betreffenden Angelegenheiten informiert zu werden. Zum Beispiel müssen Euch Schulleitung und/ oder LehrerInnen über wichtige Änderungen oder Regelungen den Schulalltag betreffend unterrichten. Auf Anfragen habt Ihr zudem das Recht, Auskunft zu erhalten.



### → Anhörungs- und Vorschlagsrecht

Dieses Recht meint, dass der SV auf jeden Fall Gehör geschenkt werden muss, wenn sie Wünsche, Anregungen und Probleme der Schülerschaft an den Schulleiter, die Lehrerschaft oder die Eltern herantragen möchte, und dass die SV Vorschläge zur Lösung eines bestimmten Problems unterbreiten kann.



### → Vermittlungsrecht

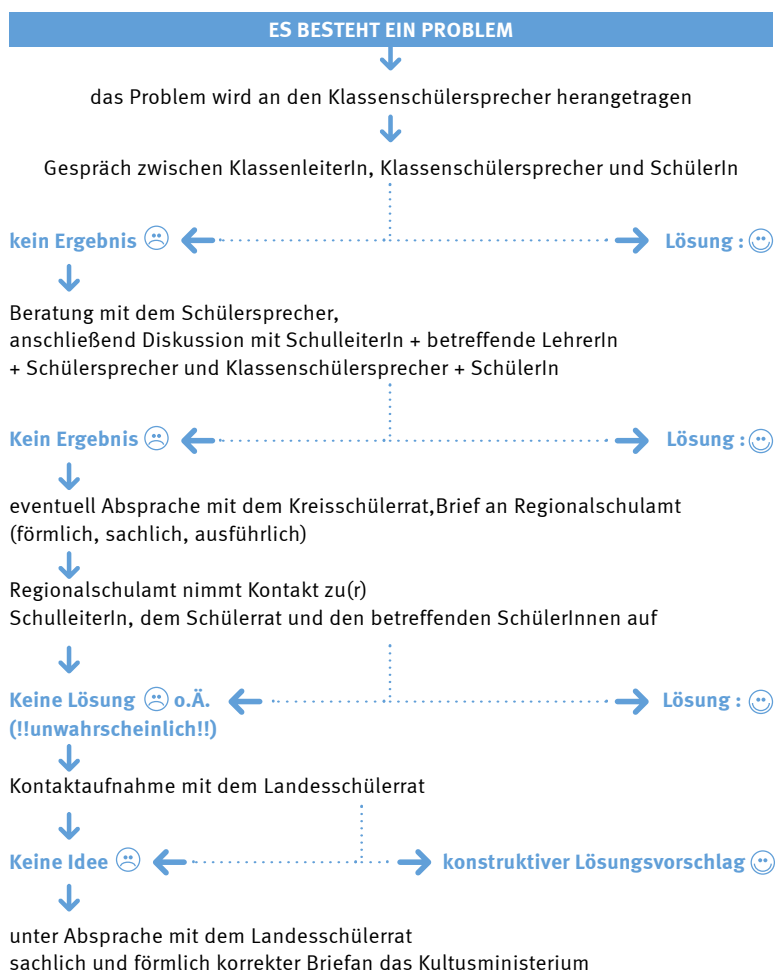
Das Recht auf Vermittlung kommt vor allem dann ins Spiel, wenn z.B. ein Schüler oder eine Schülerin der Meinung ist unfair behandelt worden zu sein von einem Lehrer oder einer Lehrerin oder aber es gilt, allgemeine Konflikte zu lösen. SchülervertreterInnen dürfen, können und müssen in solchen Fällen eine vermittelnde Funktion zwischen den Konfliktparteien einnehmen und versuchen, zur Schlichtung beizutragen.



### → Beschwerderecht

Nicht nur die SV, sondern jeder Schüler und jede Schülerin haben das Recht auf Beschwerde. Eine von der SV oder SchülerInnen vorgetragene Beschwerde muss von Schulleitung, LehrerInnen und/ oder Schulkonferenz zumindest aufgenommen und bearbeitet werden.

Probleme, Beschwerden - wir alle kennen sie! Ob unfaire Noten oder fummelnde LehrerInnen, die Frage ist oft, wie man sich dagegen wehren kann. Ihr wisst nun, was es mit dem Beschwerderecht auf sich hat. Also beschwert Euch! Damit Ihr Euch dabei auch an die richtigen AnsprechpartnerInnen wendet und das in der richtigen Reihenfolge, soll Euch diese kleine Beschwerdehierarchie eine Hilfe sein:



Bei diesem Beschwerdeverfahren solltet Ihr kein Gremium und keine Ebene überspringen und Euch von unten nach oben (wenn nötig) vorantasten. Wichtig ist zudem, dass Ihr bei einem Beschwerdeverfahren immer auf die Art und Weise achtet, wie Ihr Euer Problem vortragt. Versucht im Gespräch immer sachlich, konstruktiv und freundlich zu bleiben, damit könnt Ihr mehr Glaubwürdigkeit erlangen! Und versucht dran zu bleiben. Wer kämpft kann verlieren, wer nicht kämpft hat schon verloren. Viel Glück!

### **Allgemeinpolitisches Mandat**

Die SV besitzt kein allgemeinpolitisches Mandat. Das heißt, dass sich Schülervertretungen ausschließlich zu schulischen Themen, nicht aber zu allgemeinpolitischen Themen wie Krieg und Frieden oder Umweltzerstörung äußern sollten. Oft wird diese Regelung insofern missverstanden, dass viele denken, dass SchülervertreterInnen zu nichts in der Welt außer ihrer Schule eine Meinung haben dürfen. Dem ist natürlich nicht so! Es bedeutet nur, dass SchülervertreterInnen kein Recht haben, ihre MitschülerInnen in allgemeinpolitischen Fragen zu vertreten, also in ihrem Namen zu sprechen. Dennoch dürfen sie Diskussionen zu allgemeinpolitischen Fragen anregen!

### **Post der SV**

Das Postgeheimnis ist ein Grundrecht, das im Grundgesetz garantiert ist. Dies gilt auch in der Schule und darf von der Schulleitung oder einzelnen Lehrkräften nicht verletzt werden. Bei Verletzung des Postgeheimnisses kann die SV von ihrem Beschwerderecht Gebrauch machen. Zum Postgeheimnis gehört auch, dass die SV niemandem berichten muss, was die abgeschickte und ankommende Post beinhaltet. Gleiches gilt für Telefongespräche, Faxe und Emails.



Um sicherzustellen, dass die Post ungeöffnet bei der Schülervertretung ankommt, sollte zusätzlich zum Wort „Schülersprecher“ im Adresskopf das Wort „vertraulich“ oder „persönlich“ mit notiert werden. Bei Post, die diesen Zusatz nicht trägt, ist der Schulleiter dazu verpflichtet, die Post zu öffnen und sie erst dann weiterzuleiten.

## **5.2 PFLICHTEN**

### **Schulpflicht (Art. 102 Sächsische Verfassung, §§ 27 bis 29 SchulG)**

Erst einmal besteht für alle SchülerInnen Schulpflicht. Die Kinder, die vor dem 30. Juni sechs Jahre alt geworden sind, müssen - wenn es nicht aus besonderen Gründen eine Ausnahmeregelung gibt - auf alle Fälle

mit Beginn des Schuljahres ihre Schulzeit antreten. Alle die zwischen dem 1. Juli und dem 30. September sechs Jahre alt werden, können noch in demselben Jahr eingeschult werden, allerdings nur auf Antrag (§ 27 SchulG).

Jetzt gliedert sich die Schulpflicht in die Vollzeitschulpflicht und die Berufsschulpflicht. Vollzeitschulpflicht heißt, jedes Kind muss eine Grundschule (vier Jahre) bzw. die Klassenstufen 1 bis 4 der allgemein bildenden Förderschule und eine weiterführende allgemeinbildende Schule (fünf Jahre) besuchen. Die Vollzeitschulpflicht dauert also insgesamt neun Jahre (§. 28 SchulG).

Die Berufsschulpflicht bedeutet, dass die (inzwischen) Jugendlichen eine Berufsschule oder eine entsprechende Förderschule besuchen müssen. Die Berufsschulpflicht dauert in der Regel drei Jahre (§ 28 SchulG).

Wer ein Gymnasium besucht, deckt die Vollzeit- und die Berufsschulpflicht (neun + drei Jahre) ab.

Die Schulpflicht kann aber auch unterbrochen werden, das nennt man dann „Ruhen“ der Schulpflicht (§ 29 SchulG).

### **Hausaufgaben, Klassenarbeiten & Co. (Schulrechtskunde)**

Zur allgemeinen Pflicht, die Schule zu besuchen, kommen einige „Spielregeln“, die für alle SchülerInnen während dieses „Besuchs“ gelten. Zum Beispiel haben SchülerInnen die Verpflichtung, am Unterricht mitzuwirken und sich an die Haus- bzw. Schulordnung zu halten.

Die für Euch sicher wichtigste, weil oft genug nicht nur Spaß bringende Pflicht, ist die zur Erledigung gestellter Hausaufgaben. Der Sinn von Hausaufgaben besteht nämlich im Einüben und Festigen der im Unterricht vermittelten Kenntnisse und zur Erziehung zum selbstständigen Lernen. Hausaufgaben sollten stets dem Leistungsstand der SchülerInnen angemessen und ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit zu bewältigen sein sein.

Zur Frage, ob es erlaubt ist, über das Wochenende Hausaufgaben aufzugeben, gibt es keine direkten Regelungen. Das heißt, dass es LehrerInnen nicht verboten ist, das zu tun.

Bezüglich der Vergabe von Hausaufgaben über die Ferien, gibt es einen Unterschied zwischen Mittelschulen und Gymnasien. In den Mittelschulen sind die Ferien in der Regel von Hausaufgaben freizuhalten. Bei GymnasiastInnen sind Hausaufgaben über die Ferien schon einmal möglich. Sie sollten aber in einem angemessenen zeitlichen Rahmen zu bewältigen sein. Bei SchülerInnen der beruflichen Gymnasien sind die Ferien allerdings von Hausaufgaben freizuhalten.





#### Gesetzestext für Mittelschulen:

##### § 22 SOMIAP:

(1) Hausaufgaben sind so vorzubereiten und zu stellen, dass die Schüler sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigen können. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen der Schüler anzupassen. Die Lehrer sind verpflichtet, die tägliche Gesamtbelastung des Schülers angemessen zu berücksichtigen.

(2) Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht besprochen und zumindest stichprobenweise überprüft.

(3) Ferien sind in der Regel von Hausaufgaben freizuhalten.



#### Gesetzestext für Gymnasien:

##### § 24 SOGY:

(1) Hausaufgaben müssen im inneren Zusammenhang mit dem Unterricht stehen und sind so zu stellen, dass sie von den Schülern selbstständig und in angemessener Zeit bewältigt werden können. Das gilt auch für die Erteilung von Hausaufgaben über die Ferien.

(2) Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht besprochen und zumindest stichprobenweise überprüft.



#### Gesetzestext für berufliche Gymnasien:

##### § 19 BGySO:

Hausaufgaben sind so vorzubereiten und zu stellen, dass der Schüler sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigen kann. Der Lehrer ist verpflichtet, die tägliche Gesamtbelastung des Schülers angemessen zu berücksichtigen. Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht besprochen und zumindest stichprobenweise überprüft. Die Ferien sind von den Hausaufgaben freizuhalten.

#### **Klassenarbeiten**

Auch das Schreiben dieser ungeliebten Tests ist eine Pflicht, der Ihr als SchülerInnen nicht entkommen könnt. Bezüglich der Häufigkeit solcher Arbeiten gilt, dass in einer Woche in der Regel nicht mehr als drei **[Klassenarbeiten]** und am Tag maximal eine Klassenarbeit geschrieben werden darf.



# 4 ANHANG

## 6.1 GLOSSAR

### → **Arbeitsgemeinschaften**

Jeder Schüllerrat, aber auch jede Klasse und jeder Schüler bzw. jede SchülerIn, kann Arbeitsgemeinschaften einrichten. Hier kann die SV in unterschiedlichen Bereichen tätig werden. So könnten z.B. Arbeitsgemeinschaften für bestimmte Sportarten, künstlerische oder musikalische Aktivitäten, Umweltschutz oder andere Themen eingerichtet werden.

Über die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft sollte die Schulleitung informiert werden. In der Regel ist es auch möglich, dass Arbeitsgemeinschaften Räume und Materialien der Schule nutzen.

### → **Beratungslehrer (§ 17 SchulG)**

Alle Schulen und alle LehrerInnen haben die Aufgabe, die Erziehungsberechtigten und die SchülerInnen in Fragen der Schullaufbahn zu beraten und ihnen bei der Wahl der Bildungsmöglichkeiten entsprechend den Anlagen und Fähigkeiten des oder der Einzelnen zu helfen.

Zur Unterstützung der Erziehung und Hilfe bei der Lebensbewältigung der SchülerInnen durch die Eltern und LehrerInnen wird eine schulpsychologische Beratung ermöglicht, die schulartübergreifend durch Schulpsychologen mit Hilfe von Beratungslehrern erfolgt.

An jeder Schule sollte es einen oder mehrere Beratungslehrer geben und an die könnt Ihr Euch auch jederzeit wenden, egal bei welchen Problemen, denn genau dazu sind sie da. Beratungslehrer unterliegen der Schweigepflicht. Es sei denn, gesetzliche Regelungen verpflichten den Beratungslehrer zur Offenbarung. Das wäre z.B. bei drohender Gefahr einer Straftat, wenn Ihr etwa Mordgedanken hegen solltet, der Fall. In solchen Situationen ist der Beratungslehrer dazu verpflichtet, die Polizei zu verständigen.

### → **Bildungsauftrag (§ 1 SchulG) Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule**

(1) Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule wird bestimmt durch das Recht eines jeden jungen Menschen auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Erziehung und Bildung ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage.

(2) Die schulische Bildung soll zur Entfaltung der Persönlichkeit der Schüler in der Gemeinschaft beitragen. Diesen Auftrag erfüllt die Schule, indem sie den Schülern, insbesondere anknüpfend an die christliche

Tradition im europäischen Kulturkreis, Werte wie Ehrfurcht vor allem Lebendigen, Nächstenliebe, Frieden und Erhaltung der Umwelt, Heimatliebe, sittliches und politisches Verantwortungsbewusstsein, Gerechtigkeit und Achtung vor der Überzeugung des anderen, berufliches Können, soziales Handeln und freiheitliche demokratische Haltung vermittelt, die zur Lebensorientierung und Persönlichkeitsentwicklung sinnstiftend beitragen, und sie zur selbstbestimmten und verantwortungsbewussten Anwendung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten führt und die Freude an einem lebenslangen Lernen weckt. Bei der Gestaltung der Lernprozesse werden die unterschiedlichen Lern- und Leistungsfähigkeiten der Schüler inhaltlich und didaktisch-methodisch berücksichtigt sowie geschlechtsspezifische Unterschiede beachtet. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Freistaates Sachsen bilden hierfür die Grundlage.

(3) In Verwirklichung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages entwickelt die Schule ihr eigenes pädagogisches Konzept und plant und gestaltet den Unterricht und seine Organisation auf der Grundlage der Lehrpläne in eigener Verantwortung. Die pädagogischen, didaktischen und schulorganisatorischen Grundsätze zur Erfüllung des Bildungsauftrages im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen legt die Schule in einem Schulprogramm fest. Auf der Grundlage des Schulprogramms bewerten die Schule und die Schulaufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen das Ergebnis der pädagogischen Arbeit. Die Bewertung ist Bestandteil des Schulportraits.“

#### → **Drittelparität**

(Parität [lat.]: Gleichstellung, Gleichberechtigung)

Drittelparität heißt, dass bei einer Schulkonferenz alle „Parteien“ (SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen) je zu einem Drittel vertreten sind. In Sachsen besteht die Schulkonferenz aus vier LehrerInnen, vier SchülerInnen und vier ElternvertreterInnen. Der Schulleiter fungiert als Vorsitzender der Schulkonferenz und leitet diese, hat aber kein Stimmrecht.

#### → **Elternvertretung**

Eltern haben wie die SchülerInnen auf Schul-, Kreis- und Landesebene Vertretungsorgane, in denen sie ihre Meinung äußern und Interessen vertreten können. Der Aufbau der Elternvertretung (Klassenelternsprecher, Elternrat, Elternsprecher) ähnelt dem der Schülervertretung. Besonders wichtig für Euch ist die Elternvertretung für gemeinsame Projekte oder bei Abstimmungen in der Schulkonferenz. Gerade die Eltern stellen einen wichtigen Bündnispartner in der Schulpolitik dar, weil ihnen die Interessen ihrer Kinder sehr am Herzen liegen

#### → **Fachkonferenz**

Die FachlehrerInnen jedes Faches bilden an jeder Schule eine eigene Fachkonferenz, z.B. Fachkonferenz Deutsch oder Biologie. In diesem Gremium werden Angelegenheiten besprochen, die für das jeweilige Fach

von Bedeutung sind, z.B. die Verwendung von Lehr- und Lernmitteln, die Umsetzung der Lehrpläne, Fragen der Leistungsbewertung, fachliche Weiterbildungen oder besondere Formen des Lernens. Neben den entsprechenden FachlehrerInnen gibt es keine weiteren Mitglieder in der Fachkonferenz. SchülerInnen sowie Eltern haben keine Möglichkeit der Teilnahme!

#### → **Förderverein**

Viele Schulen haben einen Förderverein in dem Eltern, LehrerInnen und Personen des lokalen öffentlichen Lebens Mitglied sind. Dieser Verein hat vor allem das Ziel, zusätzliche finanzielle Mittel für die Schule zu beschaffen und damit besondere Aktionen zu finanzieren, für welche die Schulverwaltung kein Geld bereitstellt. Der Förderverein Eurer Schule kann also ein wichtiger Kooperationspartner Eurer Arbeit sein.

#### → **Fortbildung**

Fortbildung zur Schülermitwirkung ist für Euch ein Recht, das Ihr nutzen könnt, um Euch als SchülervertreterIn fit zu machen. Wissen hilft Euch, sicher und selbstbewusst aufzutreten und besser für das, was Ihr tun wollt, argumentieren zu können. Dafür gibt es Mitwirkungsseminare.

#### → **Gremium** ([lat.] Ausschuss, Körperschaft)

An einer Schule gibt es Gremien, die Interessengruppen vertreten und damit sicherstellen, dass alle Interessengruppen an der Gestaltung des Schullebens und des Unterrichts beteiligt werden. In ein Gremium wird man gewählt. Das wahrscheinlich wichtigste Gremium für SchülerInnen ist die Schülervertretung, kurz SV oder auch Schülerrat genannt. Weitere Gremien sind z.B. Lehrerkonferenzen, die Schulkonferenz oder der Elternrat. Gremien sind die formale Ebene für aktive Mitwirkung.

#### → **Hausordnung**

Die Hausordnung ist das unterste „Gesetz“ innerhalb des Schulsystems. In ihr können Dinge wie Unterrichtsbeginn, Unterrichtsende, Pausen- und Raucherregelungen, Verhaltensregeln u.v.a.m. enthalten sein. Jede Schule beschließt ihre eigene Hausordnung in der Schulkonferenz. Da in der Konferenz auch SchülervertreterInnen Mitglied sind, habt auch Ihr die Möglichkeit die Hausordnung mitzugestalten.

#### → **Klassenarbeiten**

Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch (Mittelschule) und in sechs weiteren Fächern (Gymnasium) geschrieben. Ihre Anzahl ist für jede Jahrgangsstufe und für jedes Fach verschieden. Insgesamt dürfen in einer Woche in der Regel maximal drei Klassenarbeiten, an einem Tag maximal eine Klassenarbeit geschrieben werden. Zur Rückgabe von Klassenarbeiten haben die LehrerInnen maximal 14 Tage Zeit (§ 21 SOMIAP, § 22 SOGY)

### → **Klassenkonferenz**

Die Klassenkonferenz besteht aus allen in der jeweiligen Klasse unterrichtenden Lehrkräften. Diese treffen sich, um Angelegenheiten der Klasse miteinander zu besprechen. Mögliche Inhalte sind: Zusammenarbeit der LehrerInnen innerhalb der Klasse, Information über den Leistungsstand der SchülerInnen, Zeugnisnoten, Versetzungsentscheidungen, Koordinierung von Hausaufgaben und Klassenarbeiten oder die Unterstützung der Schülermitwirkung in der Klasse.

### → **Kultusministerium/ Sächsisches Staatsministerium für Kultus**

Das Kultusministerium ist die oberste Schulaufsichtsbehörde und ist deshalb verantwortlich für die Aufsicht, Gestaltung und die Leitung aller öffentlichen Schulen. LeiterIn des Kultusministeriums ist der oder die KultusministerIn. Als Mitglied der Landesregierung trägt er/ sie Verantwortung für alle Entscheidungen bezüglich der Schulen.

Die „Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland“ (Kultusministerkonferenz, kurz KMK) ist ferner eine Einrichtung, zu der sich die KultusministerInnen der Länder aus eigener Initiative zusammengeschlossen haben, um Angelegenheiten der Bildungspolitik von überregionaler Bedeutung zu behandeln. Ziel der KMK ist es, die Vereinheitlichung in vielen zentralen Bereichen der Kulturpolitik (z.B. Abschlüsse und Prüfungen) zu erreichen. Für weitere Informationen siehe [www.kultusministerkonferenz.de](http://www.kultusministerkonferenz.de).

### → **Mitwirkung:**

Mitwirkung heißt, dass SchülerInnen die Möglichkeit haben, das Leben und den Unterricht an ihrer Schule mitzugestalten (§ 51 SchulG). Dazu gehört insbesondere die Interessenwahrnehmung der SchülerInnen, aber auch die Mithilfe bei der Lösung von Konflikten. In der SMVO, der „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Schüler in den Schulen im Freistaat Sachsen“, werden die Einzelheiten der Schülermitwirkung geregelt. Dort findet Ihr die gesetzlichen Vorschriften zu Grundsätzen, Organen, Aufgaben und Finanzierung der Schülermitwirkung.

Um SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen die Mitgestaltung des Unterrichts und der Schule im Allgemeinen zu erleichtern, wurden vom Gesetzgeber Mitwirkungsgremien geschaffen. Neben diesen gesetzlich geregelten Formen der Beteiligung gibt es auch informelle Formen der Partizipation, wie z.B. Arbeitsgemeinschaften, Mitwirkung im Unterricht oder Projektarbeit.

Die aktuellen Versionen des SchulG und der SMVO könnt Ihr Euch auf den Seiten des Sächsischen Bildungsservers herunterladen, unter [http://www.sachsen-macht-schule.de/recht/gesetze\\_s.html](http://www.sachsen-macht-schule.de/recht/gesetze_s.html).

### → **Mitwirkungsseminar**

Das Schulgesetz sieht vor, dass Fortbildungen für SchülervertreterInnen angeboten werden, um sie für eine aktive und wirkungsvolle Beteiligung vorzubereiten bzw. sie dabei zu unterstützen (§ 51 Abs. (2)). Die Fortbildungen heißen Mitwirkungsseminare und werden für Euch kostenfrei vom Projekt „Mitwirkung mit Wirkung“ der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung angeboten. In diesen Seminaren vermitteln MitwirkungsmoderatorInnen, die selbst SchülerInnen sind, anderen SchülerInnen ihre Möglichkeiten zur Mitgestaltung des Schullebens. Die zentralen Inhalte sind Rechte und Pflichten von SchülerInnen, schulische Mitwirkungsgremien und der Weg zur Lösung von schulischen Konflikten. Von jeder Schule können Mitwirkungsseminare angefragt und durchgeführt werden. Informationen dazu gibt es beim Projekt „Mitwirkung mit Wirkung“, [www.schuelermitwirkung.de](http://www.schuelermitwirkung.de).

### → **MitwirkungsmoderatorIn**

MitwirkungsmoderatorInnen sind speziell ausgebildete SchülerInnen, die in Mitwirkungsseminaren an sächsischen Schulen ihr Wissen zur Schülermitwirkung an Gleichaltrige weitergeben.

Auch Du kannst MitwirkungsmoderatorIn werden! In der Ausbildung bekommst Du Einblick ins Schulrecht, ins Projektmanagement, in Rhetorik, Kommunikation und Moderation. Zusammen mit anderen ModeratorInnen führst Du anschließend selbst Seminare durch.

### → **Partizipation:**

Partizipation ist die Teilhabe bzw. Teilnahme von BürgerInnen am politischen Leben. Wenn der Begriff in Bezug auf die Schule verwendet wird, dann meint man damit die Mitbestimmung von SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen an der Gestaltung des schulischen Alltags.

### → **Plenum** ([lat.] Gesamtheit, Versammlung eines Kollegiums)

Im Gegensatz zum Gremium ist hier die Versammlung gemeint, die das Gremium abhält. Plenum kann man eigentlich alle Versammlungen nennen, bei denen sich Menschen treffen, um etwas zu entscheiden, zu diskutieren oder zu ändern. Das Wort Plenum wird benutzt, wenn man sagen will, dass alle Mitglieder der Versammlung angesprochen werden.

### → **Regionalschulamt**

In Sachsen gibt es fünf Regionalschulämter, die in den Städten Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau ihren Sitz haben. Die Regionalschulämter haben die Aufgabe, den Lehrerberauf der entsprechenden Region für jede Schule zu koordinieren und die Schulaufsicht (untere Schulaufsicht) für die Schulen des Schulbezirkes zu übernehmen, d.h. sie müssen kontrollieren, ob die Arbeit der SchulleiterInnen, LehrerInnen und des weiteren Personals ordnungsgemäß ist und die Schulen ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag erfüllen.

### → **Schulaufsicht / Schulaufsichtsbehörden**

Die staatliche Schulaufsicht beinhaltet die Gestaltung des Schulwesens als auch die Beratung, Förderung und Beaufsichtigung der Schulen (§ 58 SchulG). Die Schulaufsichtsbehörden sind das Kultusministerium als oberste Behörde und das jeweilige Regionalschulamt als unmittelbar nachgeordnete Behörde.

### → **Schulprogramm**

Zur individuellen Profilierung und Spezialisierung sind Schulen dazu verpflichtet, sich Schulprogramme zu geben. In diesen sollen einerseits der aktuelle Bestand schulischer Aktivitäten (Arbeitsgemeinschaften, Projekte) aufgelistet sowie Zielvorstellungen formuliert werden. Schulprogramme werden mit SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen erarbeitet und auch gemeinsam in der Schulkonferenz verabschiedet.

### → **Schulträger** (§ 22 SchulG)

Bei staatlichen Schulen trägt der Schulträger die Verantwortung für Sachmittel und technisches Personal (Reinigungspersonal etc.). Schulträger sind in der Regel Gemeinden, kreisfreie Städte oder Landkreise, in denen Schulverwaltungsämter für die genannten Aufgaben Sorge tragen.

### → **Schulveranstaltungen** (§ 15 SMVO)

... sind „alle Veranstaltungen des Schülerrates, die im Einvernehmen mit dem Schulleiter (...) stattfinden.“ Unter diesen Sammelbegriff fallen alle Veranstaltungen, die mittelbar und unmittelbar an der Schule stattfinden (z.B. Schülerkonzerte, Theateraufführungen, Schulfahrten, Wandertage, Schülerratssitzungen). Sie ergänzen als wichtiges Element das Schulleben und müssen, sofern es kein Unterricht ist, angemeldet werden. Wenn eine Veranstaltung als Schulveranstaltung deklariert ist, unterliegt sie auch dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

### → **Schulverwaltungsamt**

Das Schulverwaltungsamt ist eine Einrichtung des jeweiligen Schulträgers (z.B. des Landkreises oder der kreisfreien Stadt), die mitverantwortlich für den Schulbetrieb ist. Das Schulverwaltungsamt regelt und kontrolliert die Angelegenheiten, die mit Schulbau, Schulrenovierung, der materiellen Ausstattung der Schulen und gegebenenfalls mit Schulnetzplanung zu tun haben. Wenn Probleme innerhalb der Schule bestehen, weil zu alte oder zu schlechte Lehrmaterialien vorhanden sind oder weil das Schulhaus sehr renovierungsbedürftig ist, dann ist das Schulverwaltungsamt der zuständige Ansprechpartner.

### → **Schwarzes Brett** (§ 16 SMVO)

Das „Schwarze Brett“ ist eine Publikationsfläche im Schulhaus, die ausschließlich für Zwecke der Schülervertretungsarbeit genutzt werden kann. An diesem SV-Brett können alle Informationen, welche die SV

veröffentlichen möchte, dargestellt werden. Die Schulleitung muss diese Veröffentlichungen vorher nicht genehmigen und darf sie auch nicht verbieten, wenn sie keinem Gesetz widersprechen. Alle Veröffentlichungen außerhalb des Schwarzen Bretts müssen von der Schulleitung genehmigt werden.

### → **Verordnung**

Eine Verordnung ist eine Rechtsvorschrift, die in der Rangfolge nach dem Gesetz kommt. Die Besonderheit bei Verordnungen besteht darin, dass kein Parlament über Verordnungen abstimmt, sondern die Ministerien selbst die Verordnungen erlassen können. Beispiele für sächsische Verordnungen sind auch die Schülermitwirkungsverordnung, die Schulbesuchsverordnung oder die Schulkonferenzverordnung.

## 6.2 WICHTIGE LITERATUR

### **Bildungskommission NRW**

(1995): Zukunft der Bildung - Schule der Zukunft.

### **Böhme / Kramer**

(2001): Partizipation in der Schule.

### **Deutscher Bildungsrat (1973):**

Zur Reform von Organisation und Verwaltung im Bildungswesen. Teil 1. Verstärkte Selbständigkeit der Schule und Partizipation der Lehrer, Schüler und Eltern.

### **Gordon (1989):**

Lehrer-Schüler-Konferenz. Wie man Konflikte in der Schule löst.

### **Günther (2004):**

Ansprüche, Möglichkeiten, Realität und Grenzen - Schülervertretung im Freistaat Sachsen. 2., völlig überarbeitete und aktualisierte Auflage.

### **Kultusministerkonferenz (1973):**

„Zur Stellung des Schülers in der Schule“ (25.05.1973)

### **Meyer / Schmidt (2000):**

Schülermitbeteiligung im Fachunterricht.

### **Runck / Geißler / Ihlenfeld (2004):**

Sächsisches Schulgesetz. Praxiskommentar.

### **Sächsisches Staatsministerium für Kultus (Hrsg./ 2004):**

Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG). Neufassung nach An-

nahme des „Zweiten Gesetzes zur Umsetzung des besseren Schulkonzeptes“ durch den Sächsischen Landtag am 15. Januar 2004, rechtlich maßgebliche Fassung im Sächsischen Gesetzes- und Verordnungsblatt vom 8. März 2004.

**Sächsisches Staatsministerium für Kultus (2001):**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemein bildende Gymnasien im Freistaat Sachsen (SOGY).

**Sächsisches Staatsministerium für Kultus (1991):**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Mittelschulen im Freistaat Sachsen (SOMIAP).

**Sächsisches Staatsministerium für Kultus (1992):**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Schülerzeitschriften im Freistaat Sachsen.

**Sächsisches Staatsministerium für Kultus (1994):**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Schulkonferenzen (SchuKO).

**Sächsisches Staatsministerium für Kultus (1992):**

Verordnung über die Mitwirkung der Schüler in den Schulen im Freistaat Sachsen (SMVO). Stand vom 4. Januar 2005.

**Sächsisches Staatsministerium für Kultus (1994):**

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten.

**Sächsisches Staatsministerium für Kultus (2001):**

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zu Klassenarbeiten und komplexen Leistungen an Mittelschulen (VwV).

**Schulz von Thun (1981):**

Miteinander Reden, Teil 1 -3.

**Woitek (2002):**

Jugend und Demokratie - Schülervertretung in Sachsen: Theorie und Praxis im kritischen Vergleich.

## 6.3 WICHTIGE ADRESSEN UND INTERNETSEITEN

### SCHÜLERINNEN

→ Landeschülerrat Sachsen:

**[www.lsr-sachsen.de](http://www.lsr-sachsen.de)**

Hoyerswerdaer Straße 1  
01099 Dresden  
Telefon: 03 51/563 47 35  
Mail: [info@lsr-sachsen.de](mailto:info@lsr-sachsen.de)

→ Bundesschülerkonferenz:

**[www.bundesschuelerkonferenz.de](http://www.bundesschuelerkonferenz.de)**

c/o LStV-Hessen  
Postfach 110727  
35352 Gießen  
Telefon: 06 41/4 80 91 68  
Telefon: 01 70/215 23 00  
[bskportal@gmx.de](mailto:bskportal@gmx.de)

### ELTERN

→ Landeselternrat-Sachsen:

**[www.ler-sachsen.de](http://www.ler-sachsen.de)**

(Diese Internetseite ist für alle SchülerInnen interessant! Sie enthält eine umfassende Materialsammlung und die in Sachsen wahrscheinlich ausführlichste Sammlung aller wichtigen Vorschriften zum Thema Schule zum downloaden!)

### FORTBILDUNG SCHÜLERVERTRETER

→ Projekt „Mitwirkung mit Wirkung“:

**[www.schuelermitwirkung.de](http://www.schuelermitwirkung.de)**

Deutsche Kinder- und Jugendstiftung  
Regionalstelle Sachsen  
Bautzener Str. 41 HH  
01099 Dresden  
Tel.: 03 51/89 96 00 23  
Fax: 03 51/804 96 71  
[seminar@demokratisches-sachsen.de](mailto:seminar@demokratisches-sachsen.de)

(Dort gibt es alle Infos zum Projekt „Mitwirkung mit Wirkung“ sowie die Möglichkeit, ein kostenloses Mitwirkungsseminar zu bestellen. Falls Ihr Euch für eine Ausbildung zum Mitwirkungsmoderator interessiert, seid Ihr hier ebenfalls richtig.)

## STAATLICHE INSTITUTIONEN

→ **Sächsisches Staatsministerium für Kultus**  
[www.sachsen-macht-schule.de](http://www.sachsen-macht-schule.de)

(Auf der Internetseite findet Ihr auch die sächsische Schuldatenbank, eine Schulrechtssammlung, Lehrpläne, den Kontakt zu Eurem Regional-schulamt und viele aktuelle Informationen zur Bildungs- und Schulpolitik.)

→ **Sächsische Landeszentrale für politische Bildung**  
[www.slpb.de](http://www.slpb.de)

(Hier kann man kostenlos Bücher bestellen, die mit politischer Bildung zu tun haben. Die SLPB bietet auch Seminare und Projekttag zu verschiedenen Themen rund um Demokratie an.)

## 6.4 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

§ 51	Paragraf 51
§§ 21 ff.	Paragrafen 21 und folgende
AG	Arbeitsgemeinschaft
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGySO	Schulordnung berufliche Gymnasien
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DKJS	Deutsche Kinder- und Jugendstiftung
EMVO	Verordnung über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen
etc.	et cetera (und so weiter)
ff.	fortfolgende
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
GO	Geschäftsordnung
ggf.	gegebenenfalls
gen.	genannte/r/s
i.d.R.	in der Regel
KMK	Kultusministerkonferenz
KSR	Kreisschülerrat
LBR	Landesbildungsrat
LBRVO	Landesbildungsratsverordnung
LDK	Landesdelegiertenkonferenz
LER	Landeselternrat
LKonfVO	Lehrerkonferenzverordnung
LSR	Landesschülerrat
o.ä.	oder ähnliche/r/s

SchulkonfVO	Schulkonferenzverordnung
SchulG	Schulgesetz für den Freistaates Sachsen
SMK	Sächsisches Staatsministerium für Kultus, auch Kultusministerium
SMVO	Verordnung über die Mitwirkung der Schüler in den Schulen im Freistaat Sachsen
sog.	so genannte/r/s
SOGY	Verordnung über allgemeinbildende Gymnasien im Freistaat Sachsen (Schulordnung Gymnasien)
SOMIAP	Verordnung über Mittelschulen im Freistaat Sachsen und deren Abschlussprüfungen (Schulordnung Mittelschulen Abschlussprüfungen)
SV	Schülervertretung, meint alle sich im Schülerrat engagierenden SchülerInnen
TO	Tagesordnung
TOP	Tagesordnungspunkt
u.a.	unter anderen
usw.	und so weiter
u.v.a.m.	und vieles andere mehr
vgl.	vergleiche
VwV	Verwaltungsvorschrift
z. B.	zum Beispiel

## 6.5 REGISTER

Allgemeinpolitisches Mandat → 72

Anhörungsrecht → 70

Beschwerdehierarchie → 71

Beschwerderecht → 26, 71, 72

Bildungsauftrag → 75, 76, 79, 63, 66

Demokratie → 8, 11, 13, 46, 83, 84

Drittelparität(-ische Schulkonferenz) → 27,76

Elternrat → 26, 30, 47, 50, 53, 76, 77

Fachkonferenz → 25, 76, 77,

Gesamtlehrerkonferenz → 25, 28

Gremien → 11, 14, 15, 25, 26, 27, 31, 57, 77, 78

Geschäftsordnung → 38 ff

Hausaufgaben → 49, 73, 74, 78,

Informationsrecht → 26,27,70,

Kassenprüfung → 52

Kassenverwalter → 52  
KlassenelternsprecherIn → 26  
Klassenelternversammlung → 26  
Klassenkasse → 51 ff  
Klassenkonferenz → 25  
KlassenschülersprecherIn → 12, 15, 16, 34, 37, 39, 54  
Kreiselternrat → 26  
Kreisschülerrat → 16, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 34, 36ff, 42, 51, 53, 71  
Kreisschülersprecher/in → 21, 22

Landeselternrat → 26, 27, 30  
Landesbildungsrat → 14, 24, 25, 27, 29, 30  
Landesschülerrat → 9, 14, 21, 23, 24, 29, 30, 34, 38, 39, 50, 58, 71

Mitwirkung mit Wirkung (Projekt) → 9, 79, 83  
Mitwirkungsgremien → 14, 31, 78

Regionalschulamt → 21, 23, 28, 38, 63, 71, 79, 80

Satzungen → 38  
Schülerfirma → 47, 52, 64  
Schülergremien → 15 ff  
Schülermitwirkung → 13, 15, 17, 23, 38, 50, 65, 76, 77, 78, 81  
Schülerpflichten → 72 ff  
Schülerrechte → 70 ff  
Schülerrat → 16ff, 75, 77  
SchülersprecherIn → 15, 16, 34, 37, 39, 55  
Schülerversammlungen → 21, 44  
Schülerzeitungen → 63  
Schulkonferenz → 11, 12, 14, 16, 20, 25, 26, 30, 34, 40, 42, 45, 52, 64, 66, 68, 76, 77, 80  
Schulleitung/SchulleiterIn → 11, 12, 15, 16, 19, 20, 26, 27, 38, 42, 43, 44, 47, 49, 50, 53, 55, 56, 62, 75, 81,  
Schulpflicht → 72 f  
Stadtschülerrat → siehe Kreisschülerrat  
SV (Schülervertretung) → 76, 80  
SV-Kasse → 51  
SV-Sitzungen (Durchführung, Einladungen, Planung, Protokoll, Tagesordnungspunkte) → 31  
SV-Wahl → 31 ff

VertrauenslehrerIn → 16, 19, 21, 22, 34, 41, 43, 45, 47, 48, 50, 62, 63  
Vorschlagsrecht → 70



# **KOSTENLOSES MITWIRKUNGSSEMINAR BESTELLEN!**

**IM INTERNET:**

[www.schuelermitwirkung.de](http://www.schuelermitwirkung.de)

**PER TELEFON:**

0351 / 899 600 23

**PER FAX:**

0351 / 80 49 671

**PER MAIL:**

[seminar@demokratisches-sachsen.de](mailto:seminar@demokratisches-sachsen.de)